



Neuordnung der betrieblichen Altersversorgung

Allianz Lebensversicherungs-AG
L-FK-KGF-SuK

© Allianz Lebensversicherungs-AG

Stand: Februar 2022



Übersicht Inhalte

- 1 Ausgangssituation und Rahmenbedingungen-
Warum Sie sich mit Neuordnung beschäftigen sollten?
- 2 Was ist eine Neuordnung?
Vertriebliche Ansatzpunkte
- 3 Wie funktioniert eine Übertragung auf den Pensionsfonds?
- 4 Wie funktioniert eine Übertragung auf die Unterstützungskasse?
- 5 Exkurs:
Liquidations-Direktversicherung



Kapitel 1

Ausgangssituation und Rahmenbedingungen

Warum Sie sich mit
dem Thema
Neuordnung
beschäftigen sollten?



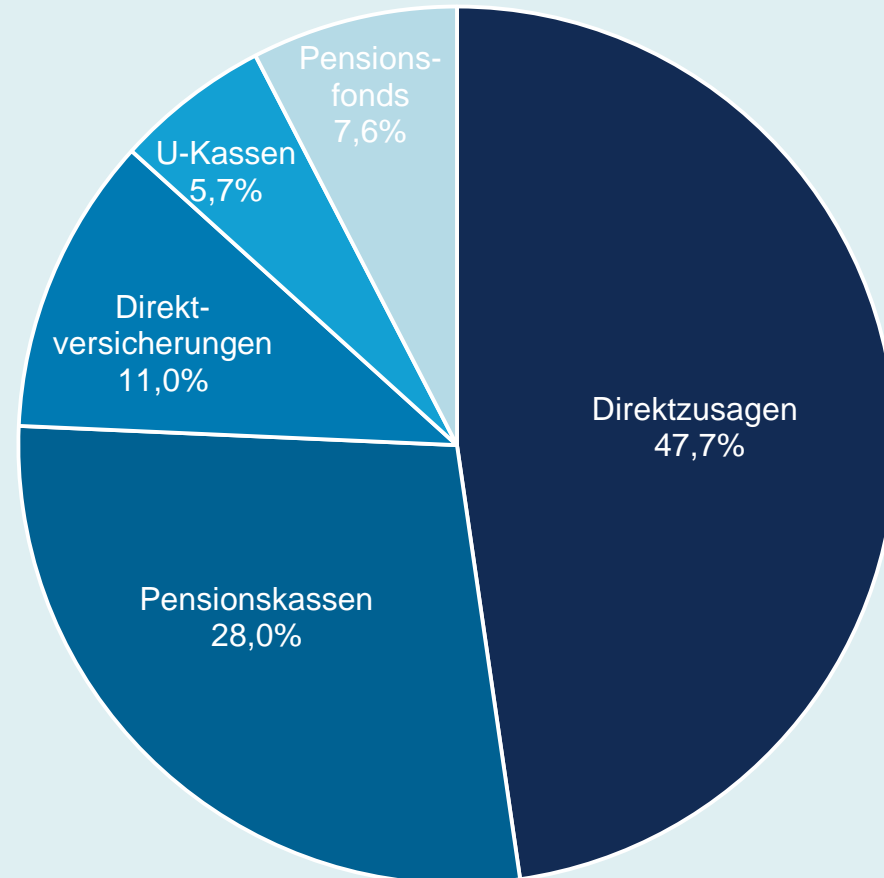
Aufteilung der Deckungsmittel nach Durchführungswegen

Deckungsmittel 2019 gesamt:

653 Mrd. Euro

Quelle:

Klein, R. (2021),
Betriebliche Altersversorgung,
Heft 5/2021, S. 427f.



Pensionszusage im Blickpunkt (1)

Fazit: Pensionszusagen nehmen fast die Hälfte des bAV-Gesamtvolumens ein.

Warum ist das so?

- flexible Gestaltbarkeit (z. B. bezüglich Finanzierungsumfang und –art)
- steuerliche Attraktivität (Steuerstundungseffekt durch Bildung von Rückstellungen)
- diverse Möglichkeiten zur Deckungsmittelbereitstellung (z. B. FIR, Fonds oder Cash)

Damit die Pensionszusage im Versorgungsfall aber auch eine adäquate und werthaltige Versorgungssicherheit bietet, sollte die Höhe und die Finanzierung der zugesagten Leistungen regelmäßig oder anlassbezogen überprüft werden.

Darüber hinaus beeinflussen veränderte Rahmenbedingungen die Werthaltigkeit von Pensionszusagen wie folgt

Pensionszusage im Blickpunkt (2)

**1. steigende Lebens-
erwartung**



immer längere
Versorgungszeiträume
erfordern mehr Kapital

**2. andauernde
Niedrigzinsphase**



sichere Kapitalanlagen
erwirtschaften weniger Rendite
als geplant

**3. neue Bilanzierungs-
vorschriften**



marktwertorientierte
Bewertungsvorschriften erhöhen
Aufwand für Pensionen
(mit Auswirkungen auf die Bilanz)

keine ausreichende Finanzierung der bestehenden Zusagen

Aufbau von Zweckvermögen für die
Altersvorsorge wird belohnt.

Pensionszusage im Blickpunkt (3)

Die anhaltende Niedrigzinsphase senkt Jahr für Jahr den maßgeblichen Zins, der für die HGB-Bilanzierung von Pensionsrückstellungen (P-RST) angesetzt wird.

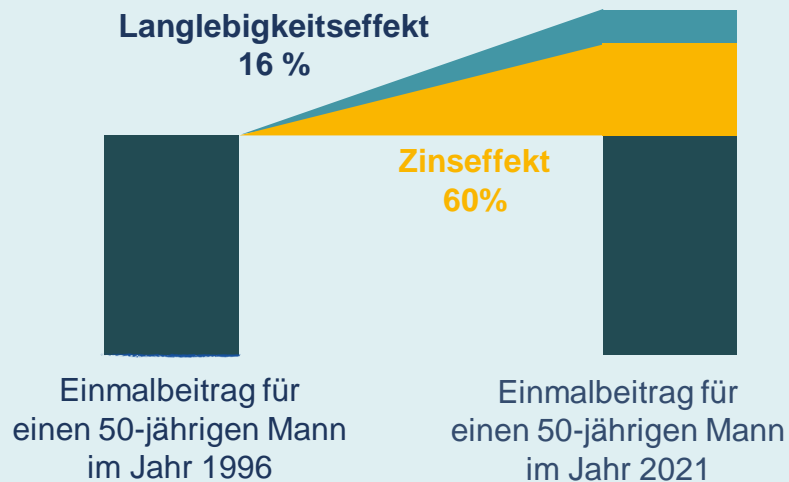
Folgen für das Unternehmen:

- Erhöhung der Rückstellung
- Erhöhung der Betriebsausgaben
- Minderung des Gewinns
- Absenkung der Eigenkapital-Quote
- ggf. negative Auswirkungen auf Bonität und Rating

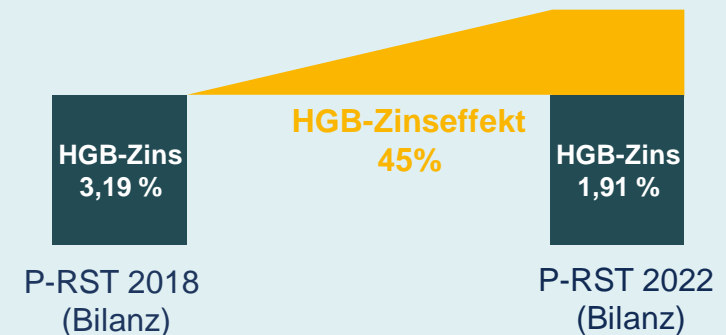


Pensionszusage im Blickpunkt (4)

Durch die dargestellten Einflüsse einer gestiegenen Lebenserwartung in Kombination mit dem andauernden Niedrigzinsumfeld verteuern sich Pensionszusagen erheblich.



Zudem erhöhen die neuen Bewertungsvorschriften den Aufwand für Pensionen mit entsprechenden Auswirkungen auf die Bilanz und den dargestellten Folgen für das Unternehmen.



Durch die Reservierung von Mitteln (z. B. Rückdeckungsversicherungen) können die Effekte der höheren Pensionsrückstellungen gelindert werden.

Kapitel 2

Was ist eine Neuordnung?



Aus alt mach neu! (1)

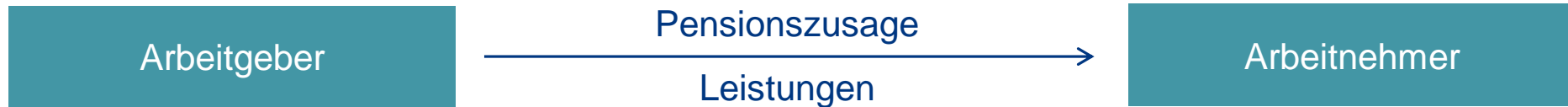
Ausgangspunkt ist i.d.R. eine bereits bestehende Versorgungsmaßnahme in der Firma, die aufgrund eines Auslösers hinterfragt wird.



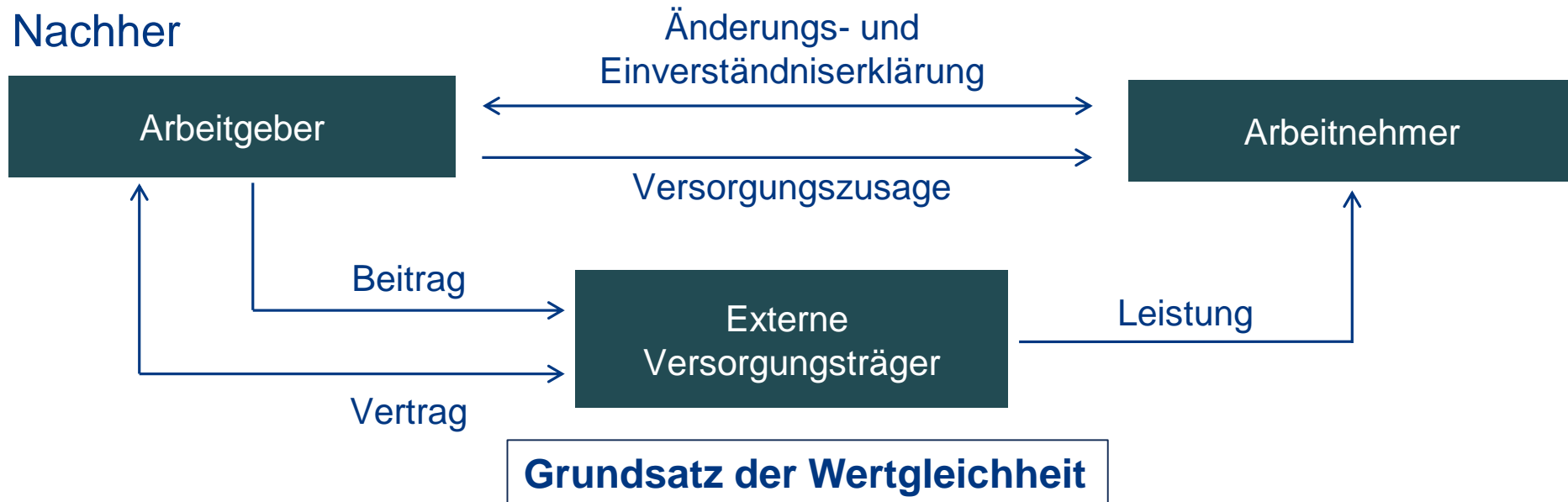
Zielsetzung ist i.d.R. die bestmögliche Weiterentwicklung der betrieblichen Versorgungsmaßnahme.

Aus alt mach neu! (2)

Vorher



Nachher



Mögliche Ziele einer Neuordnung



aus der
PRAXIS



Nutzen Sie diese Auslöser als Türöffner für das Thema „Neuordnung“ bei Ihren Firmenkunden.

Auf der Suche nach der richtigen Lösung (1)



Die Wahl der Lösung ist abhängig von:

- der konkreten Situation
- dem verfolgten Ziel
- der zur Verfügung stehenden Liquidität (EB oder JB)
- den arbeitsrechtlichen Möglichkeiten
- den steuerlichen Rahmenbedingungen

Bei einer bestehenden Pensionsverpflichtung stellt sich grundlegend die Frage nach einer:

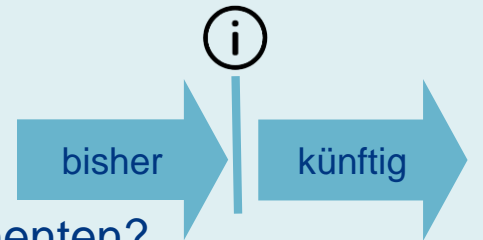
- **Ausfinanzierung** = unmittelbare Verpflichtung (Erfüllung durch den Arbeitgeber)
- **Auslagerung** = mittelbare Verpflichtung (Erfüllung durch einen Dritten)

Auf der Suche nach der richtigen Lösung (2)

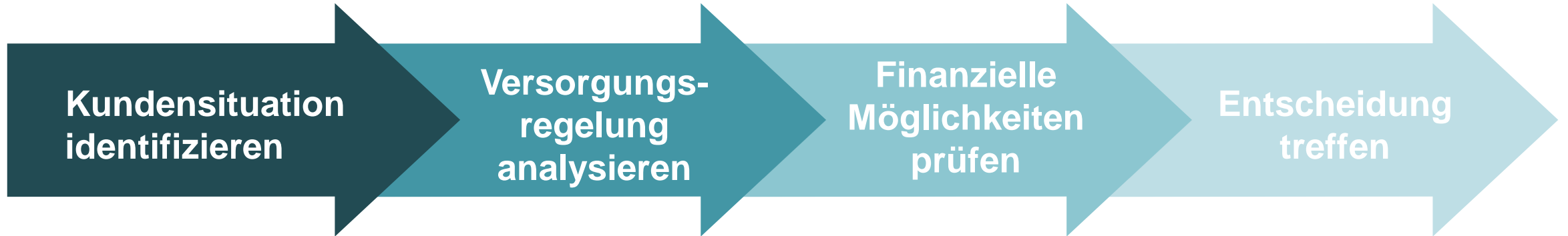


Neben der ganz grundsätzlichen Entscheidung, ob und wie eine Neuordnung erfolgen soll oder nicht, stellen sich auch inhaltliche Fragen z. B. wie folgt:

- vollständige Übertragung
- Teilübertragung:
 - nur Past- oder Future-Service?
 - nur bestimmte Leistungskomponenten?
 - nur bestimmte Personengruppen?
- Differenzierung nach Personengruppen:
 - Aktive oder Neuzugänge?
 - Rentner/Hinterbliebene oder mit unverfallbaren Anwartschaften ausgeschiedene Mitarbeiter?
 - Geschäftsführung oder Belegschaft?



Vorgehensweise Neuordnung



- Welche Ziele werden verfolgt?
- Welche Anlässe stehen an?
- Wo liegen die Painpoints der Firma (evtl. Bilanzierung)?
- Warum jetzt?
- etc.

- Welche VO's existieren?
- Wurde die best. VO eingefroren?
- Versorgungsleistungen nach Art und Umfang?
- Wurden die lfd. Renten angepasst?
- etc.

- Existieren Rückdeckungen (AZL oder Mitbewerber)?
- Wie hoch sind die liquiden Mittel?
- Wie soll die Finanzierung erfolgen (lfd., var., einm.)?
- Wirtschaftliche Enthftung?
- etc.

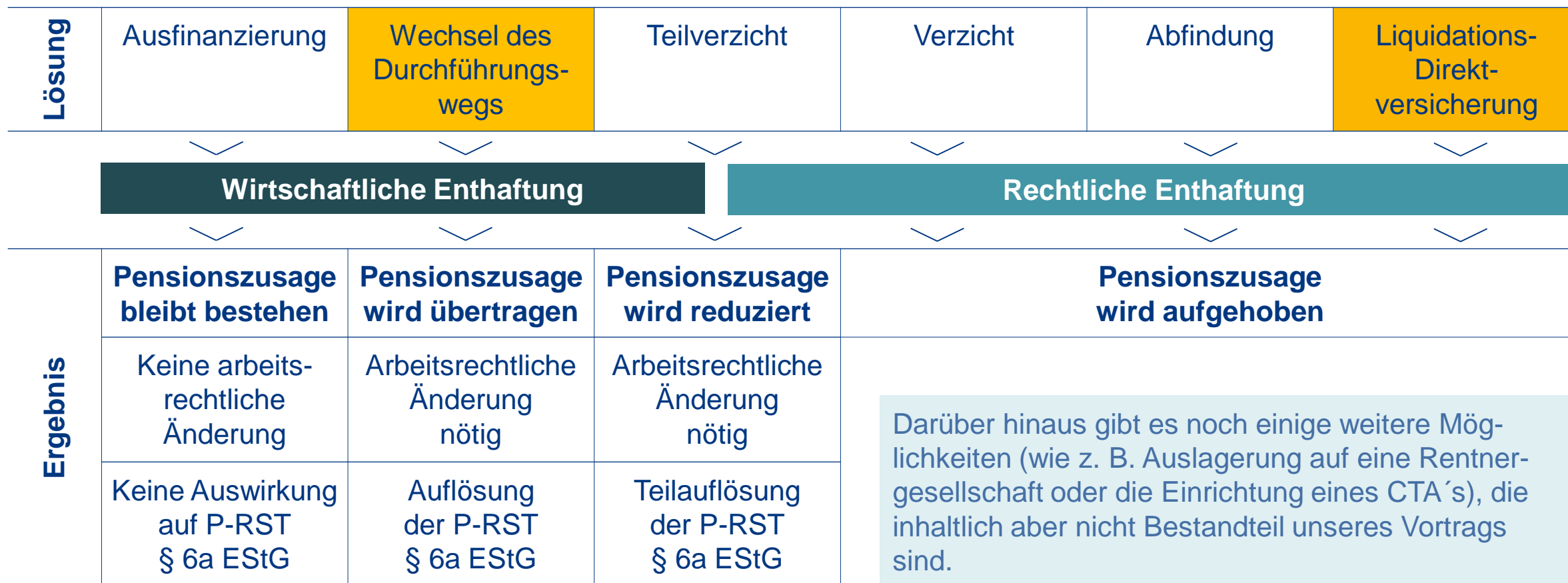
- Innenfinanzierung (Risiko firmenintern tragen)
- reine Ausfinanzierung
- Wechsel des Durchführungsweges
- Sonstiges

Spannungsfeld Risiko und Liquidität

	Innenfinanzierung		Risiken selbst tragen
	Aufbau einer Deckungsvorsorge	Asset-Lösungen Contractual Trust Arrangement (CTA), nichtversicherungsförmiger Pensionsfonds	Risiken vermindern
		Versicherungslösungen u. a. Rückdeckungsversicherung, Unterstützungskasse, versicherungsförmiger Pensionsfonds, Liquidations-Direktversicherung	Risiken transferieren
	Änderung der Versorgung	Modifikation oder Neukonzeption wie z. B. Verzicht auf Rentendynamik, Future-Service oder BU-Absicherung	Risiken vermeiden

Neuordnung im Überblick

Möglichkeiten der Neuordnung



Past- und Future Service (1)

Im Rahmen der Neuordnung sind i. d. R. zwei Anspruchsarten zu unterscheiden:

- **erreichter bzw. erdienter Anspruch (PS)**
= vom Diensteintritt bzw. Zusagedatum bis zum Übertragungszeitpunkt erreichter Anspruch
- **noch zu erdienender Anspruch (FS)**
= vom Übertragungszeitpunkt bis zum Rentenbeginnalter noch zu erdienender Anspruch

Besonderheit (BMF-Schreiben vom 09.02.2002):

Bei einem beherrschenden GGF hat die Quotierung zum Zusagedatum zu erfolgen!



Past- und Future-Service (2)



Konstellation 1

- Arbeitnehmer, geb. 01.01.1975
- Diensteintritt: 01.01.2000
- Zusagedatum: 01.01.2005
- Rentenbeginn: mit 67
- Neuordnung: 01.01.2022
- Monatsrente: 1.000,00 EUR
- Past-Service: **523,81 EUR**
- Future-Service: **476,19 EUR**



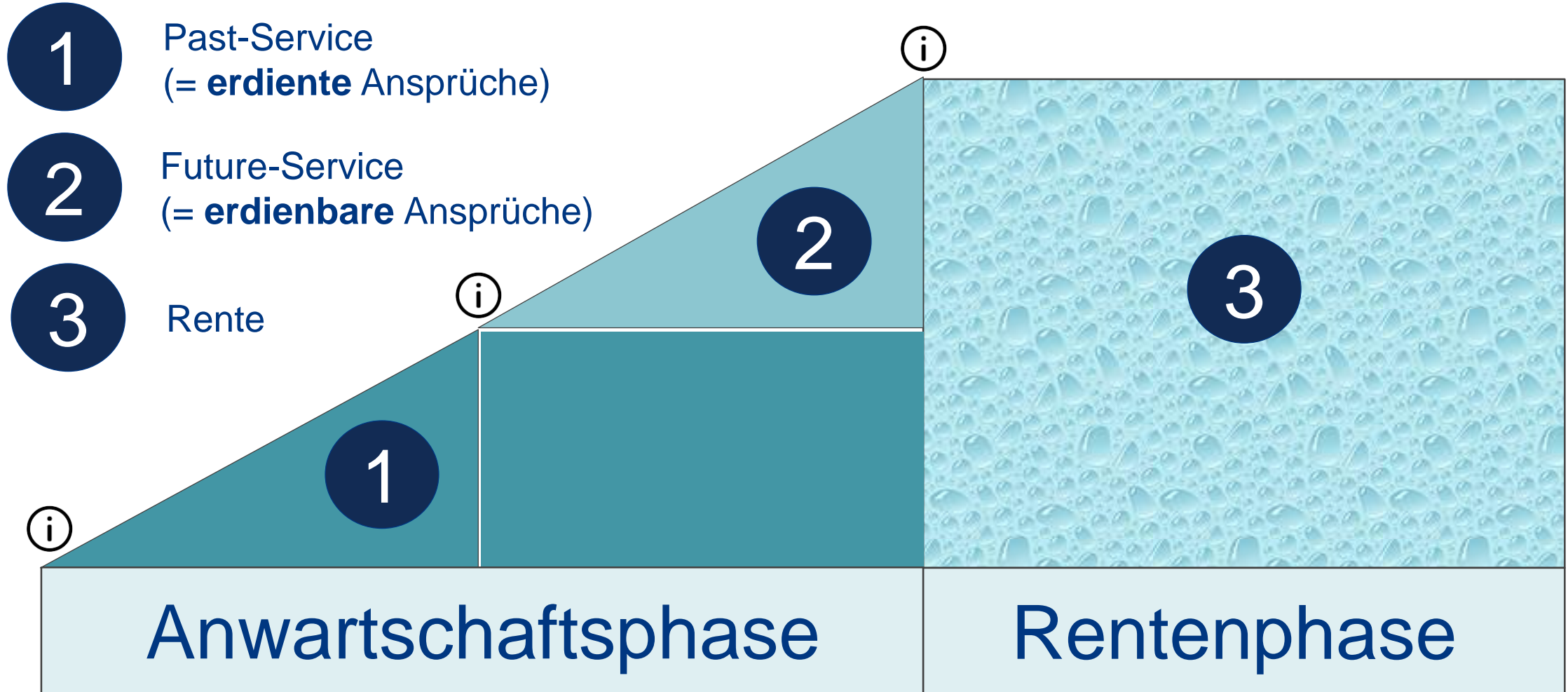
Konstellation 2

- beherrschende GGF, geb. 01.01.1975
- Diensteintritt: 01.01.2000
- Zusagedatum: 01.01.2005
- Rentenbeginn: mit 67
- Neuordnung: 01.01.2022
- Monatsrente: 1.000,00 EUR
- Past-Service: **459,46 EUR**
- Future-Service: **540,54 EUR**



Auf dieser Basis können jetzt die jeweiligen Angebote (PF+UK) erstellt werden!

In der Praxis bewährte Modelle (1)

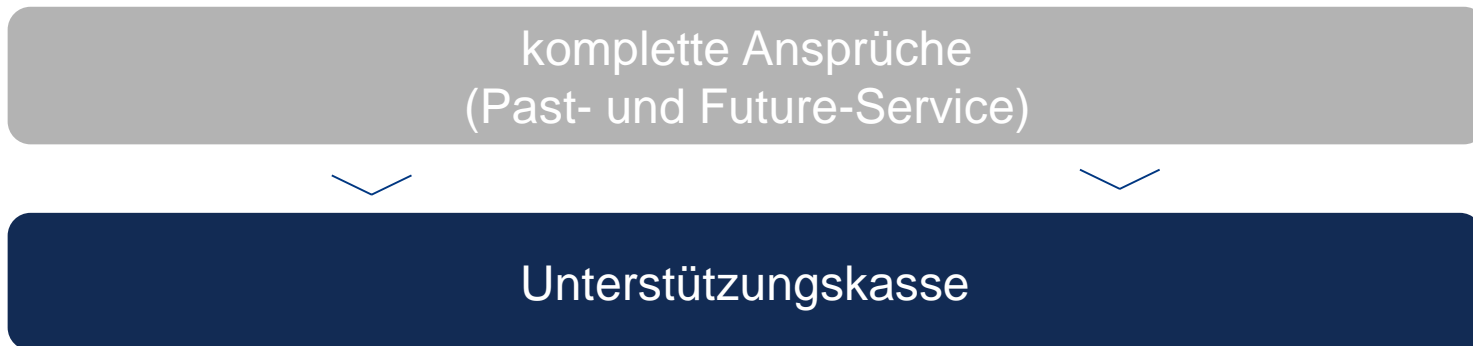


In der Praxis bewährte Modelle (2)

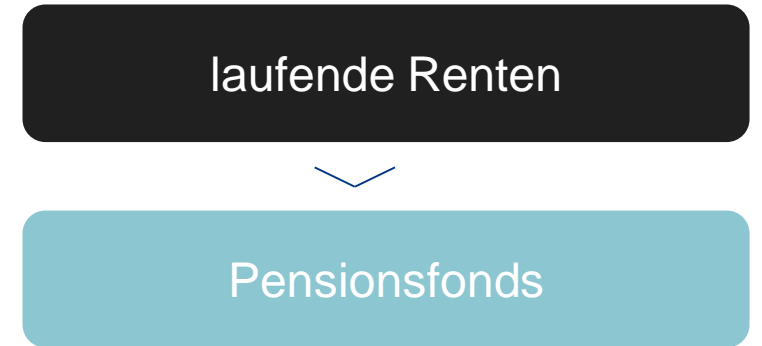
Variante 1 (Anwärter)



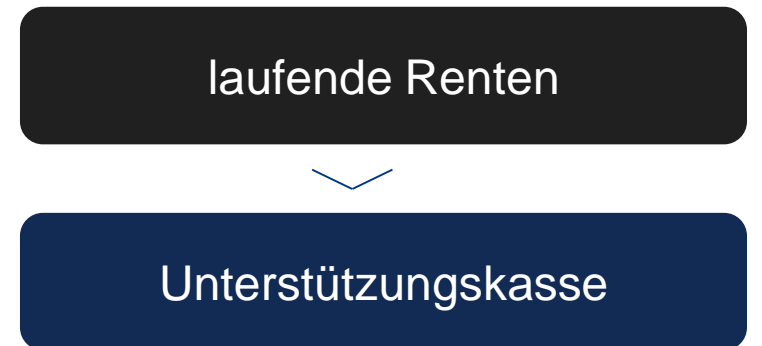
Variante 2 (Anwärter)



Variante 3 (Rentner)



Variante 4 (Rentner)



Anbahnungsunterstützung Neuordnung

HIER

**Werden SIE
geholfen!**

Anbahnungsunterstützung und Vorschlagserstellung im Bereich der Neuordnung erfolgt einheitlich über:

- LK-VFS-P-SLF (Team von Sabine Fischer)
- bzw. in besonders gelagerten Einzelfällen ggf. APC (Allianz Pension Consult GmbH)

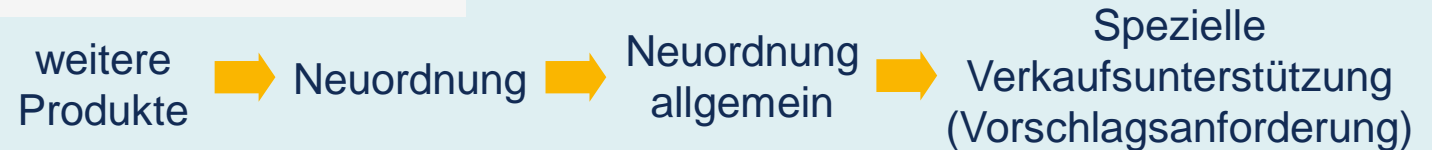


Für eine abschließende Einschätzung werden sämtliche maßgeblichen Rahmendaten (wie z. B. Personendaten, Rentenwerte, Versorgungsregelung, Gutachten) benötigt.

Bitte verwenden Sie für alle Anfragen die spezifische Vorschlagsanforderung (FVB-Online 18508).

Vorschlagsanforderung Neuordnung

- Um eine verzögerungsfreie und termingerechte Bearbeitung Ihrer Anfragen zu gewährleisten, verwenden Sie bitte unsere Vorschlagsanforderung.
- Fundort: AMIS Online / Maklerportal (FVB-Online 27429 bzw. 18508)



- Darin werden die wichtigsten Daten abgefragt, die für eine qualifizierte Bearbeitung erforderlich sind (wie z. B. Personendaten und Informationen zur bestehenden Versorgung).
- Als Anhang ist zudem ein Muster für die Einwilligung personenbezogener Daten enthalten.

Beispielhafter Anbahnungsablauf



- anlassbezogenes Kundengespräch
- Abfrage von Motiven und Zielen der Neuordnung
- Vorschlagsanforderung (i.d.R. über SLF)
- Folgegespräch mit dem Kunden zur Erläuterung seiner Möglichkeiten anhand von konkreten Zahlen
- Anforderung eines verbindlichen Angebotes nach Einholung sämtlicher maßgeblicher Rahmendaten
- Erstellung der erforderlichen Abschlussunterlagen (P-Fonds/ U-Kasse) wie z. B. Änderungsvereinbarung, Pensionsplan, Leistungsplan, Zusatzerklärungen etc.)
- Antragsstellung
- Einrichtung der Versorgung (FBL Spezialsegmente)
- Versand der Unterlagen an den Kunden

Informationen zur Neuordnung (AMIS Online)



Neuordnung allgemein

Hier finden Sie alles rund um die Neuordnung allgemein: Produktbeschreibung, Antragsunterlagen, Unterlagen zur Verkaufsunterstützung und vieles mehr.

→ [MEHR ERFAHREN](#)

Neuordnung über Pensionsfonds

Hier finden Sie alles rund um die Neuordnung über einen Pensionsfonds: Produktbeschreibung, Antragsunterlagen, Unterlagen zur Verkaufs- unterstützung und vieles mehr.

→ [MEHR ERFAHREN](#)

Neuordnung über Unterstützungskasse

Hier finden Sie alles rund um die Neuordnung über eine Unterstützungskasse: Produktbeschreibung, Antragsunterlagen, Unterlagen zur Verkaufsunterstützung und vieles mehr.

→ [MEHR ERFAHREN](#)

Kapitel 3

Wie funktioniert eine Übertragung auf den Pensionsfonds?



Grundlagen und Vorteile

Grundlagen:

- steuerliche Grundlage: § 3 Nr. 66 EStG (P-Fonds)
- Einmalbeitrag für Anwärter (erdiente Ansprüche) sowie Rentenempfänger
- drei Produkte zur Auswahl – je nach Sicherheitsbedürfnis des Kunden

Vorteile:

- Bereinigung der Unternehmensbilanz
- Optimierung wichtiger Bilanzkennzahlen
- Schaffung finanzieller Planungssicherheit
- Reduzierung des Verwaltungsaufwands
- Senkung des PSV-Beitrags



Arbeitsrechtliche Voraussetzung

Grundsatz der Wertgleichheit, d. h. Gewährung einer gleichartigen Versorgung!

Leistungsspektrum und
Leistungshöhe der alten
Versorgung

=

Leistungsspektrum und
Leistungshöhe der neuen
Versorgung

Liegt keine Wertgleichheit vor, dann sind folgende Ansätze zu prüfen:

1. Verzicht

- gewinnerhöhende Auflösung von Rückstellungen
- ggf. lohnsteuerlicher Zufluss beim Gesellschafter-Geschäftsführer
- Einverständnis des Versorgungsberechtigten

2. Erhöhung





- Voraussetzungen bei Gesellschafter-Geschäftsführer beachten (z. B. Erdienbarkeit)

3. Teilablösung

- Restverpflichtung in der Bilanz



Was ist arbeitsrechtlich noch zu beachten?

Thema	Erläuterungen zur Pensionsfonds-Versorgung
<p data-bbox="114 492 331 549">Zustimmung</p> 	<ul data-bbox="445 492 2420 656" style="list-style-type: none"> • grundsätzliche Entscheidungsfreiheit des Arbeitgebers bei einem Wechsel des Durchführungswegs • arbeitsrechtliche Zustimmung des Versorgungsberechtigten nur dann erforderlich, wenn mit der Auslagerung Einbußen verbunden sind (wie z. B. bei abweichenden Leistungsarten, steuerlichen Nachteilen oder Verzicht auf Leistungskomponenten)
<p data-bbox="114 692 331 763">Vorzeitiges Ausscheiden</p> 	<ul data-bbox="445 749 2063 792" style="list-style-type: none"> • Übernahme der Unverfallbarkeitsregelungen analog zur bisherigen Zusage (keine neuen Fristen)
<p data-bbox="114 892 331 935">Anpassungen</p> 	<ul data-bbox="445 878 2420 1049" style="list-style-type: none"> • Anpassungsprüfung laufender Renten gemäß § 16 BetrAVG alle drei Jahre (Nachschusspflicht des AG bei Unterdeckungen) • Entfall der Anpassungsprüfungspflicht bei ab dem 01.01.1999 erteilten Zusagen, wenn sich der Arbeitgeber verpflichtet, laufende Renten jährlich um mindestens 1 % gegenüber dem Vorjahr anzupassen
<p data-bbox="114 1092 331 1163">Insolvenz-sicherung</p> 	<ul data-bbox="445 1135 2165 1213" style="list-style-type: none"> • Insolvenzsicherungspflicht für gesetzlich unverfallbare Ansprüche und laufende Renten • Bemessungsgrundlage für PSV-Beitrag: 20 % des Deckungskapitals nach Anlage 1 EStG zu § 4d EStG

Steuerliche Rahmenbedingungen

§ 3 Nr. 66 EStG umfasst:

- erdiente Versorgungsansprüche aktiver Mitarbeiter (zeitanteilig quotierter Versorgungsanteil nach § 2 Abs. 1 oder Abs. 5 BetrAVG)
- erdiente Versorgungsansprüche ausgeschiedener Mitarbeiter mit unverfallbaren Anwartschaften
- Versorgungsverpflichtungen gegenüber Rentenempfängern

Steuerliche Behandlung der Beiträge für den Arbeitnehmer

Beiträge an den Pensionsfonds zur Übertragung bestehender Versorgungsverpflichtungen sind beim Arbeitnehmer steuerfrei. Arbeitgeber muss Antrag nach § 4e EStG auf Verteilung der Betriebsausgaben stellen (sofort in Höhe des Rückstellungswertes, Differenz zum EB auf 10 Jahre verteilt).

Steuerliche Behandlung der Leistungen für den Arbeitnehmer

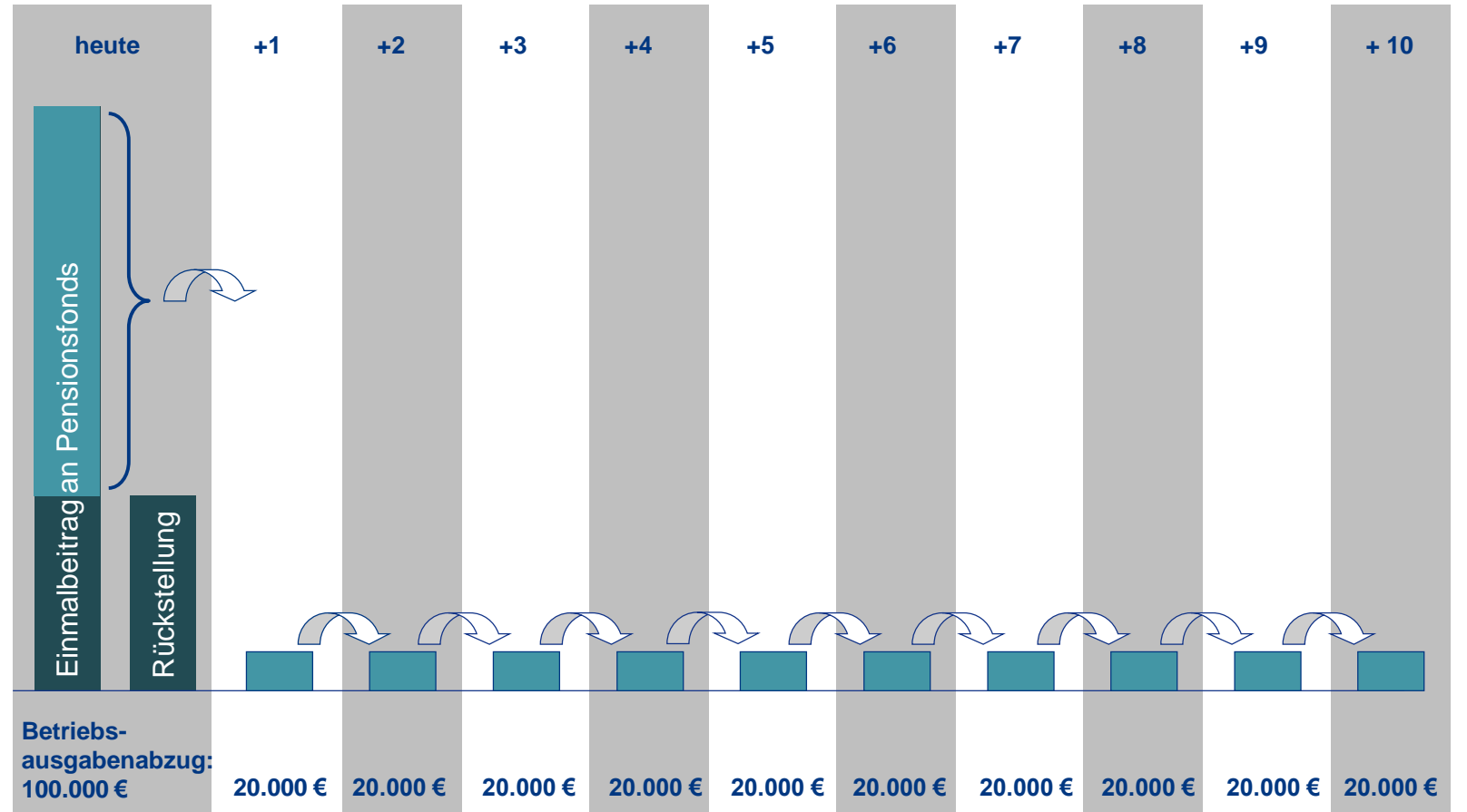
Nachgelagerte Besteuerung als sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 5 EStG):

- Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG)
- Wenn bereits eine Rente gezahlt wurde, können weiterhin die bisherigen Freibeträge (AN-Pauschbetrag gem. § 9 Satz 1 Nr.1 EStG und Versorgungsfreibetrag gem. § 19 Abs. 2 EStG).
- Zielsetzung: keine Verschlechterung der individuellen steuerlichen Situation bei Rentenempfängern

Funktionsweise Betriebsausgabenabzug

Beispiel zur Verteilung des Betriebsausgabenabzugs gemäß Antrag nach § 4e EStG:

- Aufzulösende Rückstellung für den erdienten Anspruch: 100.000 EUR
- Einmalbeitrag an den Pensionsfonds: 300.000 EUR
- Differenz zwischen aufzulösender Rückstellung und Einmalbeitrag: 200.000 EUR



Antrag auf Betriebsausgaben-Verteilung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die _____ hat in der Vergangenheit ihren in der Anlage aufgeführten Mitarbeitern Pensionszusagen erteilt. Für diese Direktzusagen wurden in der Steuerbilanz der _____ Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG gebildet. Für die Mitarbeiter betragen die Pensionsrückstellungen für die bis zum _____ erdienten Anwartschaften per 31.12. _____ EUR.

Die bestehenden Versorgungsverpflichtungen der _____ sollen per _____ auf die Allianz Pensionsfonds AG (APF, Stuttgart, St.Nr.: 801/15988) übertragen werden. Die hierfür erforderliche Leistung an die APF AG wird bis zur Höhe der zu diesem Zeitpunkt bei der _____ aufzulösenden Pensionsrückstellung als sofort abzugsfähige Betriebsausgabe berücksichtigt. Der darüber hinaus zu leistende Betrag wird in den dem Wirtschaftsjahr der Übertragung folgenden zehn Wirtschaftsjahren, d.h. von _____ bis _____, gleichmäßig verteilt als Betriebsausgabe abgezogen.

Wir beantragen die Verteilung der Betriebsausgaben gemäß vorangegangenem Absatz.

Für Rückfragen in dieser Angelegenheit stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wird der für die Steuerfreiheit gemäß § 3 Nr. 66 EStG erforderliche Antrag nach § 4e Abs. 3 EStG nicht gestellt, ist die vom Arbeitgeber erbrachte Ablöseleistung in vollem Umfang (lohn-)steuerpflichtig.

Die Nichtverteilung des Aufwands durch den Arbeitgeber gemäß § 4e EStG führt zur Steuerpflicht des gesamten vom Arbeitgeber an den Pensionsfonds geleisteten Ablösebetrags, ohne dass dem Arbeitnehmer entsprechend liquide Mittel zufließen.

Bilanzielle Auswirkungen

Steuerbilanz:

vollständige Auflösung der Rückstellungen für den Teil der Verpflichtungen, der auf den Pensionsfonds übertragen wird (erdienter Anspruch)

Handelsbilanz (HGB):

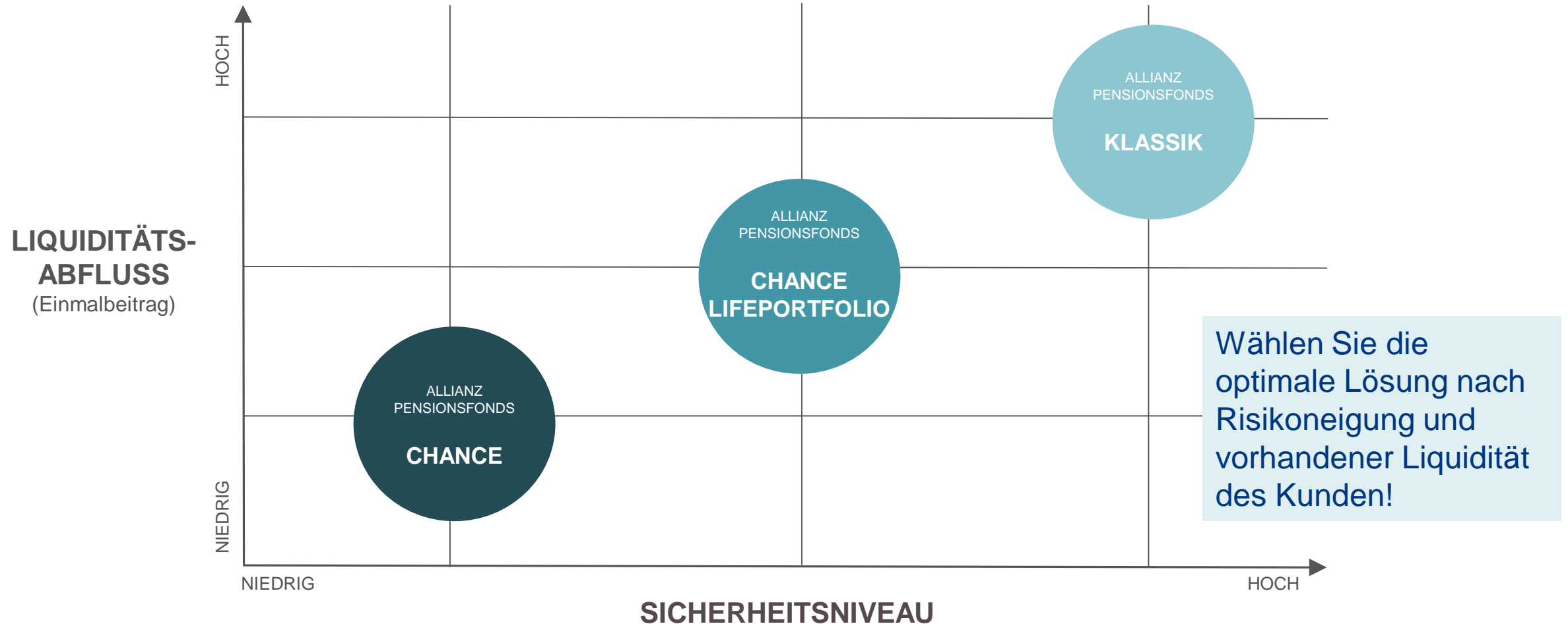
Auflösung der Rückstellungen je nach Umfang der Übertragung (teilweise oder vollständige Übertragung)

Internationale Handelsbilanz (IFRS):

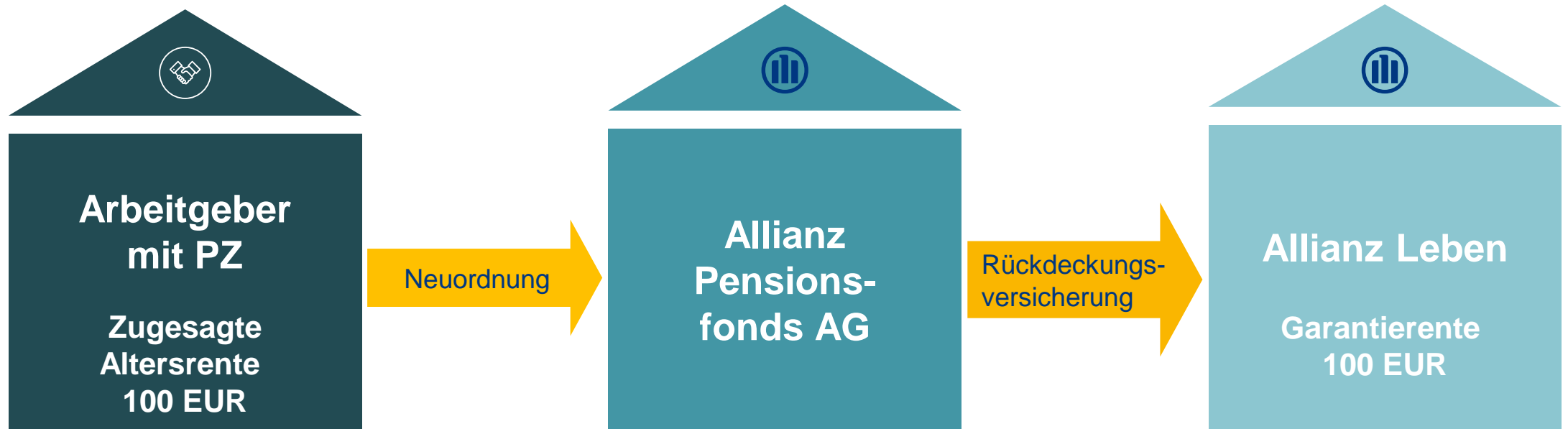
Bilanzverkürzung: Die Verpflichtung (liability) wird mit den Vermögenswerten (plan assets) saldiert (keine Unterscheidung nach Durchführungswegen)



Ein Durchführungsweg- drei Produkte



Funktionsweise APF Klassik



- ✓ Einmalbeitrag für Anwärter (erdiente Ansprüche)
- ✓ Einmalbeitrag für Rentner
- ✓ Überschussverwendung in der Anwartschaftsphase: Auszahlung an Arbeitgeber
- ✓ Überschussverwendung in der Rentenphase: Zusatzrente



Konzept APF Klassik



Produktkonzept

- Rückdeckungsversicherung bei Allianz Leben
- zugesagte Leistungen entsprechen den garantierten Leistungen
- mögliche Bausteine:
 - Altersleistungen: Kapital oder Rente
 - Berufsunfähigkeitsrente
 - Hinterbliebenenleistungen: Kapital oder Rente



Rechnungsgrundlagen

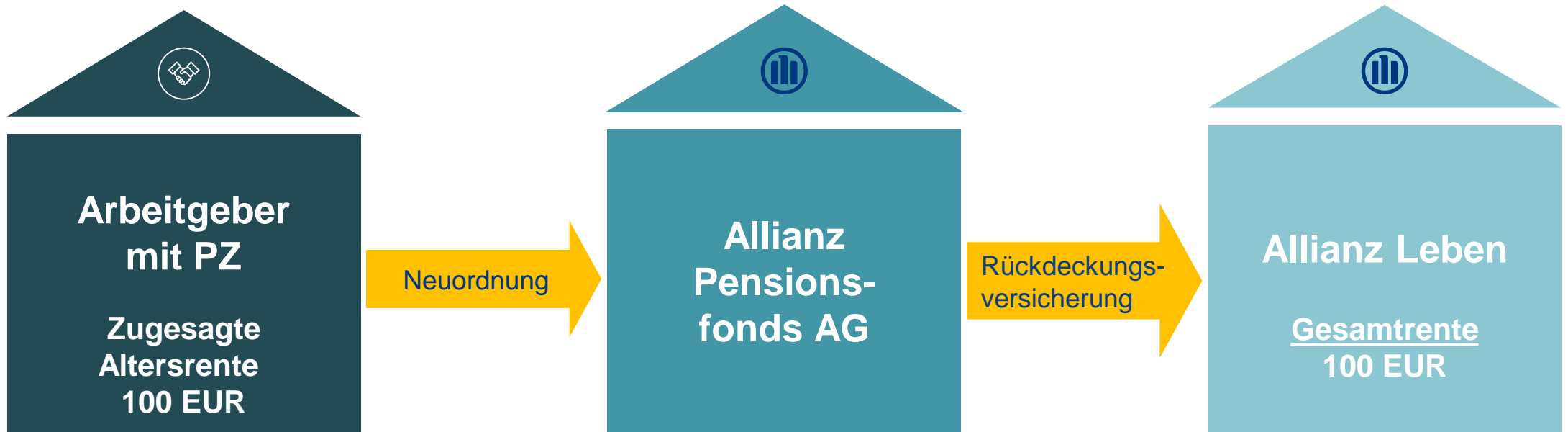
- Rechnungszins: 0,25 Prozent (klassische Versicherung)
- Sterbetafel des klassischen Tarifs



Neuordnen ohne Risiko*

* Sofern adäquate Kürzungsfaktoren bei vorzeitiger Inanspruchnahme vereinbart bzw. die Überschüsse in der Rentenphase für zugesagte Rentenanpassungen ausreichend sind.

Funktionsweise APF Chance LifePortfolio



- ✓ Einmalbeitrag für Anwärter (erdiente Ansprüche)
- ✓ Einmalbeitrag für Rentner
- ✓ bei Veränderung der Überschussdeklaration von Allianz Leben:
 - Nachschusszahlung durch Arbeitgeber bei Senkung der Überschussbeteiligung
 - Gutschrift auf Ausgleichskonto des Arbeitgebers bei Erhöhung der Überschussbeteiligung



Konzept APF Chance LifePortfolio



Produktkonzept

- Kapitalanlage in Rückdeckungsversicherung bei Allianz Leben (Zukunfts- oder SofortRente)
- Einrichtung eines Ausgleichskontos zum Ausgleich von Schwankungen der Überschussdeklaration
- zugesagte Leistungen entsprechen den Gesamtleistungen
- mögliche Bausteine:
 - Altersrente inkl. Überschüsse
 - Berufsunfähigkeitsrente inkl. Überschüsse
 - Hinterbliebenenrente inkl. Überschüsse
 - Kapitalerhalt im Todesfall



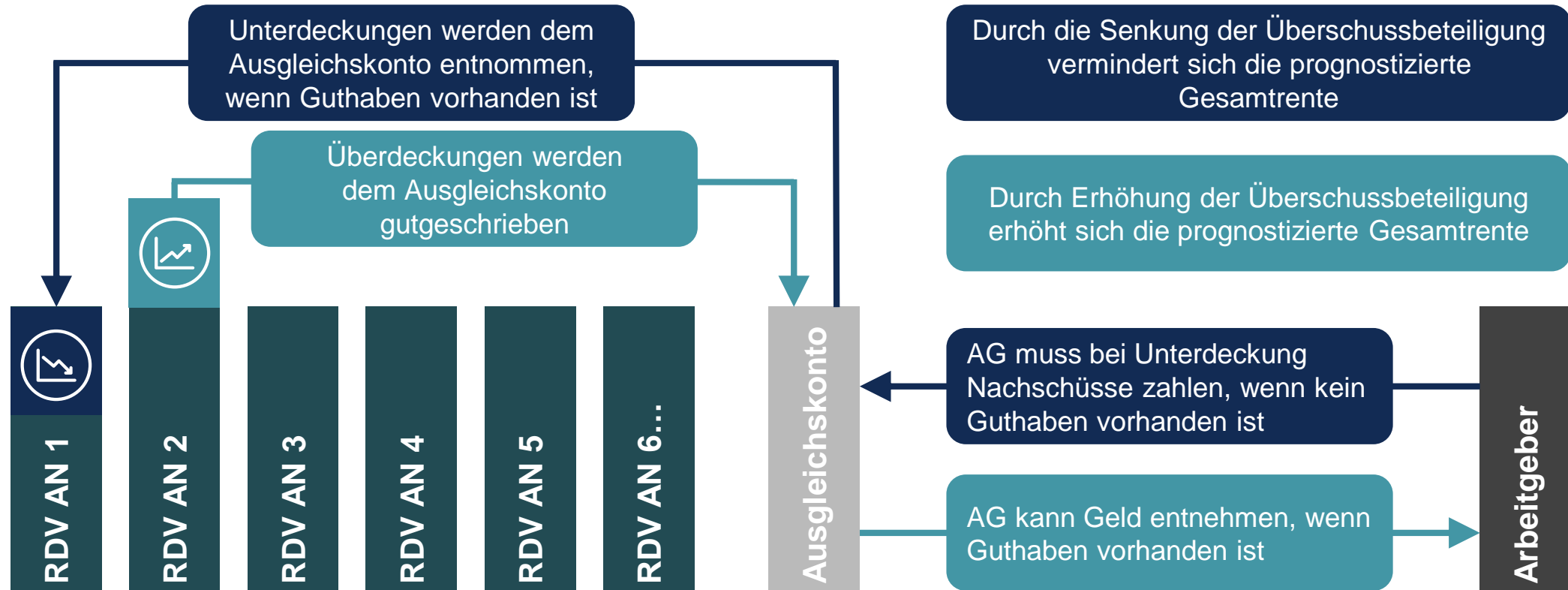
Rechnungsgrundlagen

- Kalkulationsgrundlage: Gesamtverzinsung Allianz Leben
- Sterbetafel des klassischen Tarifs



Neuordnen zu einem attraktiven Preis mit überschaubarem Risiko

Ausgleichskonto APF Chance LifePortfolio (1)



Versorgungsvertrag pro Arbeitgeber

Ausgleichskonto APF Chance LifePortfolio (2)

Erklärung zur Übertragung bestehender Versorgungsverpflichtungen Allianz Pensionsfonds Chance LifePortfolio

Wir haben uns dazu entschlossen, die in unserem Haus bestehenden Versorgungsverpflichtungen auf den Allianz Pensionsfonds zu übertragen. Der Allianz Pensionsfonds bietet hierfür verschiedene Modelle an.

Wir, der Vertragspartner, haben uns gezielt für das Modell entschieden, das die Versorgungsverpflichtungen aus dem Pensionsfonds durch eine Rückdeckungsversicherung bei Allianz Leben finanziert (Pensionsfonds Chance LifePortfolio). Dabei wird die Versorgungsleistung auf die Gesamtleistung der Rückdeckungsversicherung einschließlich nicht garantierter Überschussanteile abgestellt.

Das Produkt ermöglicht aufgrund seiner Konzeption eine Übertragung, bei der bei Vertragsbeginn eine niedrigere Liquidität gegenüber einem Modell auf Garantiebasis (Pensionsfonds Klassik) aufgewendet werden muss.

Unseren Versorgungsvertrag sichert der Allianz Pensionsfonds mit Rückdeckungsversicherungen bei der Allianz Lebensversicherungs-AG auf Basis der prognostizierten zukünftigen Überschussbeteiligung ab. Diesen Rückdeckungsversicherungen liegen die für das aktuelle Kalenderjahr von der Allianz Lebensversicherungs-AG deklarierten Überschussanteile zugrunde. Die Überschussanteilsätze für die folgenden Kalenderjahre können sich von denen dieses Jahres unterscheiden. Die von der Allianz Lebensversicherungs-AG für die Rückdeckungsversicherungen festgelegten Überschüsse wirken sich somit direkt auf unseren Versorgungsvertrag aus.

Uns ist bewusst, dass es zu Nachzahlungen kommen kann – unter Umständen sogar bereits kurz nach Einrichtung der Versorgung. Gründe für eine Nachzahlung können u. a. sein:

- Absenkung zukünftiger Überschussanteilsätze der Rückdeckungsversicherungen: Diese Absenkung würde zu einer Unterdeckung der Pensionsfondsversorgungen führen und daraus folgend – ggf. bereits zeitnah zur Übertragung der Versorgungsungen auf den Allianz Pensionsfonds – zu einer von uns zu leistenden Nachschusszahlung.
- Bei der Finanzierungsüberprüfung im Nachgang zur Deklaration wird der Bestand zum Jahresende zugrunde gelegt. Kommt es unterjährig zu Bestandsänderungen (z. B. Tod, Invalidität), so kann es in Einzelfällen zu einer Unterdeckung kommen, die durch einen Nachschuss ausgeglichen werden muss.
- Nachschusszahlungen für laufende Renten können durch die Anpassungsprüfungspflicht nach § 16 BetrAVG veranlasst sein. Eventuell sieht die Zusage auch eine feste jährliche Rentensteigerung vor. Reichen die sich aus der Deklaration ergebenden Rentensteigerungen der Rückdeckungsversicherung hierfür nicht aus, ist eine Nachzahlung erforderlich.
- Sofern ein Versorgungsberechtigter die Altersrente vorgezogen in Anspruch nehmen möchte, sind Konstellationen möglich, nach der die Leistungen der Rückdeckungsversicherung zu diesem vorgezogenen Zeitpunkt nicht ausreichen, die Altersrente zu finanzieren.
- Umstellung auf aktuelle Sterbetafeln: Wenn die Rückdeckungsversicherungen aufgrund gesteigerter Lebenserwartung Neubewertet werden müssen, so hat dies Auswirkungen auf die aus den Rückdeckungsversicherungen voraussichtlich finanzierbaren Leistungen. Diese werden auf Basis der neuen Sterbetafeln unter Berücksichtigung der prognostizierten Überschussbeteiligung neu berechnet. Der Ausgleich der so entstehenden Unterdeckung erfolgt über eine Nachschusszahlung.

Sofern vorhandene Unterdeckungen von uns nicht ausgeglichen werden, erfolgt ein Wechsel auf den Pensionsfonds Klassik. Basierend auf den Deckungsrückstellungen der Rückdeckungsversicherungen – vermindert um Abzüge, um den zusätzlich anfallenden Verwaltungsaufwand zu decken – wird der Einmalbeitrag bestimmt, der dem Pensionsfonds Klassik zugeführt wird. Die vereinbarten Leistungen werden auf die mit dem ermittelten Einmalbeitrag finanzierbare Höhe gekürzt. Die Versorgungsleistung wird dabei auf die Garantieleistung der Rückdeckungsversicherung abgestellt. Der Leistungsumfang richtet sich nach den dann gültigen Pensionsplänen des Pensionsfonds Klassik. Die Differenz zu den zugesagten Versorgungsverpflichtungen wird dann von uns direkt ausgeglichen. Für diese Differenz ist zudem ein Ausweis in der Handelsbilanz erforderlich.

Die weiteren Regelungen des Pensionsplans bleiben von dieser Erklärung unberührt.

Wir haben diese Hinweise zur Kenntnis genommen und erklären uns bereit, weitere Beiträge zu leisten, sofern die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, um die bestehenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Ort, Datum

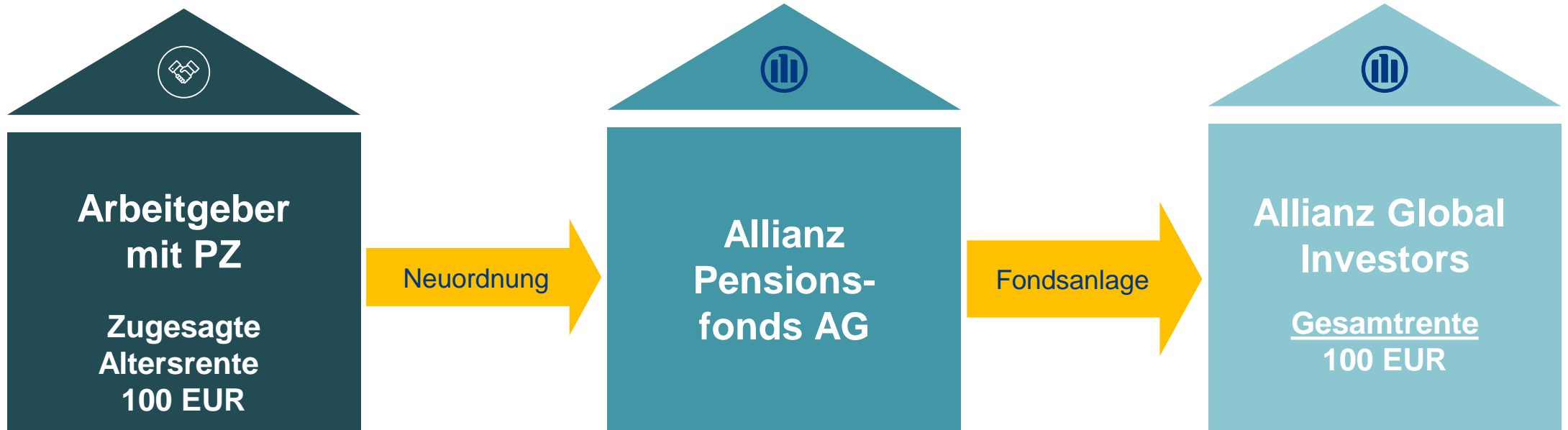
Stempel und Unterschrift des Vertragspartners

Wir, der Vertragspartner, haben uns gezielt für das Modell entschieden, das die Versorgungsverpflichtungen aus dem Pensionsfonds durch eine Rückdeckungsversicherung bei Allianz Leben finanziert (Pensionsfonds Chance LifePortfolio).

Uns ist bewusst, dass es zu Nachzahlungen kommen kann – unter Umständen sogar bereits kurz nach Einrichtung der Versorgung. Gründe für eine Nachzahlung können u. a. sein:

- Absenkung zukünftiger Überschussanteilsätze der Rückdeckungsversicherungen: Diese Absenkung würde zu einer Unterdeckung der Pensionsfondsversorgungen führen und daraus folgend – ggf. bereits zeitnah zur Übertragung der Versorgungsungen auf den Allianz Pensionsfonds – zu einer von uns zu leistenden Nachschusszahlung.
- Nachschusszahlungen für laufende Renten können durch die Anpassungsprüfungspflicht nach § 16 BetrAVG veranlasst sein. Eventuell sieht die Zusage auch eine feste jährliche Rentensteigerung vor. Reichen die sich aus der Deklaration ergebenden Rentensteigerungen der Rückdeckungsversicherung hierfür nicht aus, ist eine Nachzahlung erforderlich.

Funktionsweise APF Chance



- ✓ Einmalbeitrag für Anwärter (erdiente Ansprüche)
- ✓ Einmalbeitrag für Rentner
- ✓ bei Abweichungen der Rechnungsgrundlagen (Zins, Biometrie):
 - Nachschusszahlung durch Arbeitgeber bei negativer Abweichung
 - Gutschrift auf Ausgleichskonto des Arbeitgebers bei positiver Abweichung



Konzept APF Chance




Produktkonzept

- Kapitalanlage in Fonds
- Einrichtung eines Arbeitgeberkontos für Ein- und Auszahlungen (kollektiver Ansatz)
- zugesagte Leistungen entsprechen der unterstellten Wertentwicklung der Fondsanlage
- mögliche Bausteine:
 - Altersrente
 - Berufsunfähigkeitsrente versicherungsförmig (Anwartschaftsphase) oder kollektiv mit Fondsanlage
 - Hinterbliebenenrente versicherungsförmig (Anwartschaftsphase) oder kollektiv mit Fondsanlage

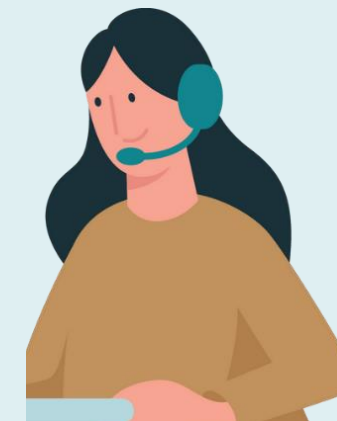


Rechnungsgrundlagen

- Zinssatz in Abhängigkeit der gewählten Anlagestrategie

	Zinssatz „beste Schätzung“	2,00 %
		2,25 %

- Sterbetafel des Pensionsfonds



Neuordnen zu einem zu Vertragsbeginn günstigeren Preis mit den Chancen des Kapitalmarktes

Kapitalanlagekonzept APF Chance



Die Kapitalanlagestrategie ist auf einen möglichst stabilen sicherheitsorientierten Wertzuwachs für Rentnerbestände ausgerichtet. Damit soll die Zahlung weiterer Beiträge für den Arbeitgeber möglichst ausgeschlossen und die Erfüllung der übernommenen Versorgungsleistungen gewährleistet werden.

Die Mittel werden in zwei Spezial-Sondervermögen (Aktien- und Rentenspezialfonds) von Allianz Global Investors sowie in das Kapitalisierungsprodukt von Allianz Leben zur Bereitstellung der Liquidität für laufende Renten investiert.

Der nicht in Aktien investierte Anteil wird vorwiegend in festverzinslichen Wertpapieren angelegt. Hierbei werden möglichst schwankungsarme Papiere bevorzugt. Ziel ist ein möglichst stabiler Wertzuwachs i. H. d. Rechnungszinses.

Zusammensetzung Portfolio APF Chance

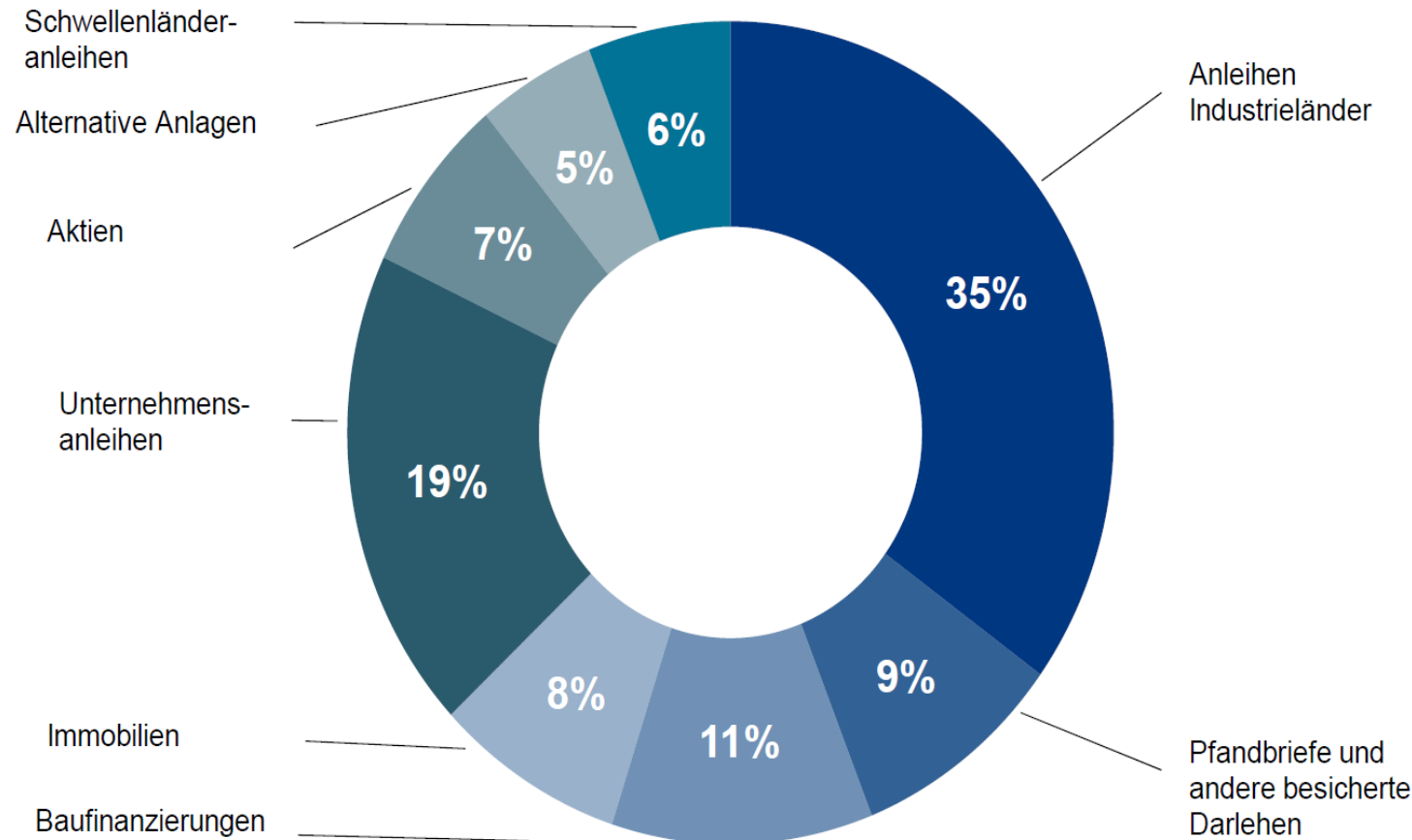
Typ 2 (Rechnungszins „beste Schätzung“ 2,00 %)

Anlageklasse	Fonds	Fondstyp	SAA
Staatsanleihen EUR			7,5%
Pfandbriefe EUR	APF Renten	Spezial-fonds	7,5%
Unternehmensanleihen EUR			
Aktien Euroland	Allianz Euroland Equity Growth	Publikums-fonds	15%
Kapitalisierungsprodukt	Allianz Portfoliokonzept		60%

Typ 3 (Rechnungszins „beste Schätzung“ 2,25 %)

Anlageklasse	Fonds	Fondstyp	SAA
Staatsanleihen EUR			7,5%
Pfandbriefe EUR	APF Renten	Spezial-fonds	7,5%
Unternehmensanleihen EUR			
Aktien Euroland	Allianz Euroland Equity Growth	Publikums-fonds	25%
Kapitalisierungsprodukt	Allianz Portfoliokonzept		50%

Kapitalisierungsprodukt APF Chance



Das Allianz PortfolioKonzept ermöglicht über eine langfristige verzinsliche Anlage eine Partizipation am Sicherungsvermögen von Allianz Leben.

Es verbindet damit die Einfachheit einer verzinslichen Anlage mit dem bewährten Mechanismus und der Sicherheit der deutschen Lebensversicherung. Das große Anlagevolumen ermöglicht einen professionellen Investmentprozess sowie eine attraktive Verzinsung bei geringer Volatilität.

Wertentwicklung APF Chance

Typ 2 (Rechnungszins „beste Schätzung“ 2,00 %)	
Monat	0,3 %
Laufendes Jahr	3,7 %
1 Jahr	3,7 %
3 Jahre (p. a.)	3,5 %
seit Auflage*	47,2 %
seit Auflage* (p. a.)	3,3 %

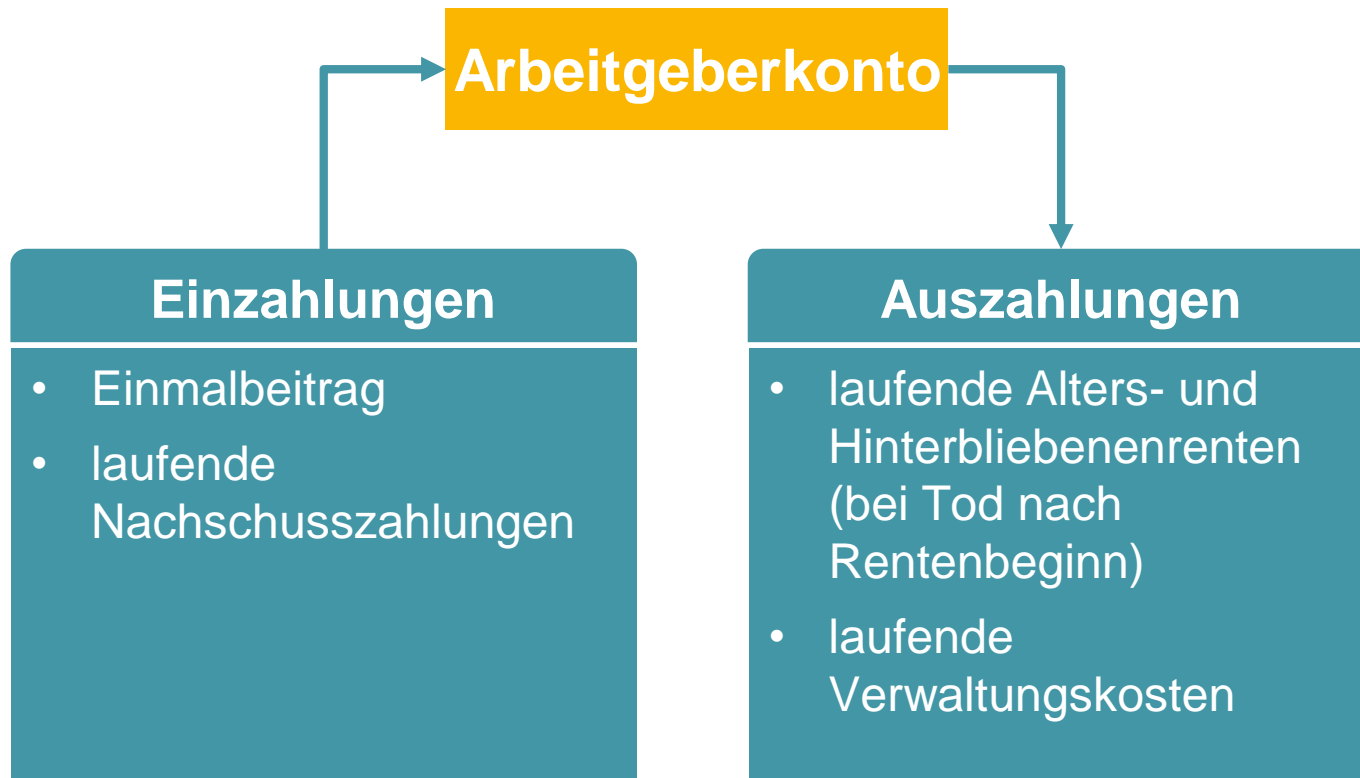
* 30.12.2009
Stand: Dezember 2021



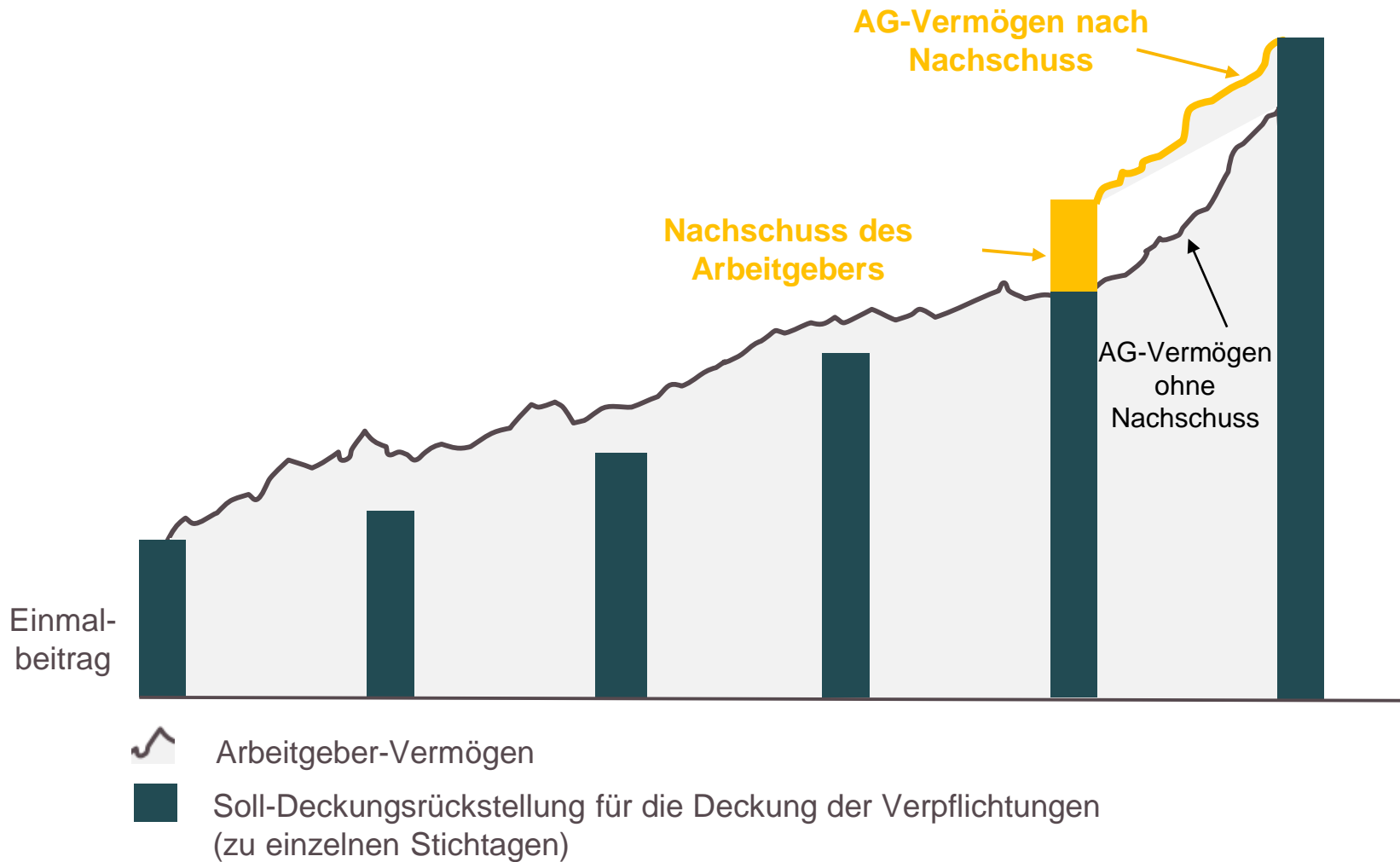
Typ 3 (Rechnungszins „beste Schätzung“ 2,25 %)	
Monat	0,5 %
Laufendes Jahr	5,7 %
1 Jahr	5,7 %
3 Jahre (p. a.)	4,6 %
seit Auflage*	56,3 %
seit Auflage* (p. a.)	3,0 %

* 15.01.2007
Stand: Dezember 2021

Arbeitgeberkonto APF Chance



Nachschussprinzip APF Chance (1)



Der Pensionsfonds überprüft:

- regelmäßig (mindestens einmal jährlich)
- ob das vorhandene Vermögen für die Finanzierung der künftigen Verpflichtungen ausreicht

Nachschussprinzip APF Chance (2)

Allianz

Erklärung zur Übertragung bestehender Versorgungsverpflichtungen Allianz Pensionsfonds Chance

Wir haben uns dazu entschlossen, die in unserem Hause bestehenden Versorgungsverpflichtungen auf den Allianz Pensionsfonds zu übertragen. Der Allianz Pensionsfonds bietet hierfür verschiedene Modelle an.

Wir, der Vertragspartner, haben uns gezielt für das Modell auf Fondsbasis entschieden. Das Produkt ermöglicht aufgrund seiner Konzeption eine Übertragung, bei der anfänglich eine deutlich niedrigere Liquidität aufgewendet werden muss. Bei dieser kapitalmarktorientierten Variante werden ein Rechnungszins und biometrische Rechnungsgrundlagen berücksichtigt, die mit deutlich geringeren Sicherheiten kalkuliert sind und damit bspw. bei Schwankungen der Kapitalmärkte, Nachschüsse durch uns erforderlich machen.

Wir sind über folgende Hintergründe informiert worden:

- Beim Pensionsfonds Chance wird für jeden Arbeitgeber der Bestand an versorgungsberechtigten Personen gesondert betrachtet. Dies bedeutet, dass jeder Arbeitgeber neben den Risiken der Kapitalanlage lediglich biometrische Risiken aus seinen ehemaligen Pensionszusagen trägt.
- In der Kalkulation legt der Pensionsfonds die Erwartungswerte der künftigen Leistungen zugrunde, also statistische Mittelwerte. Diese Erwartungswerte sind maßgeblich abhängig von den biometrischen Wahrscheinlichkeiten, insbesondere von der Entwicklung der Sterbewahrscheinlichkeit von Jahr zu Jahr. Von diesen Erwartungswerten kann für ein Kollektiv eines Arbeitgebers die tatsächliche Entwicklung abweichen, insbesondere bei kleinen Kollektiven. Denn in diesen Fällen sterben in einem Betrachtungszeitraum (z. B. ein Jahr) weniger (oder mehr) Personen als in der Kalkulation angenommen. Die erwartete Leistungsverpflichtung verringert sich dadurch weniger (oder mehr) als prognostiziert und somit weichen die vorhandenen Mittel von den kalkulatorisch benötigten ab. Handelt es sich bei dem versorgten Bestand nur um eine einzige Person (sog. Ein-Personen-Kollektiv), dann kommt es systematisch zu Abweichungen gegenüber den kalkulatorischen Wahrscheinlichkeiten, da sich die kalkulierten Restlebenserwartungen für jedes Lebensjahr verändern.
- Der Pensionsfonds überprüft in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal jährlich), ob das vorhandene Vermögen für die Finanzierung der künftigen Verpflichtungen ausreicht. Dabei wird der Barwert der künftigen Leistungen mit dem vorhandenen Vermögen verglichen. Sofern das Vermögen die künftigen Verpflichtungen nicht deckt, ist für die Unterdeckung vom Vertragspartner ein Nachschuss zu zahlen. Überdierungen werden als Puffer für künftige Verpflichtungen verwendet. Auf Antrag können diese auch an uns als Vertragspartner ausgezahlt werden.
WICHTIG: Besteht das Kollektiv aus einer Person, dann weichen die vorhandenen Mittel systematisch von den kalkulatorisch benötigten ab, mit der Folge, dass regelmäßig die vorhandenen Mittel anzupassen sind. Das Risiko einer Nachschussforderung ist hierbei besonders hoch.
- Grundsätzlich gilt: Je kleiner das Kollektiv des Arbeitgebers ist, desto eher können durch o. g. Schwankung in der beobachteten Sterblichkeit Nachschussverpflichtungen auftreten. Im Extremfall, bei sehr kleinen Kollektiven, bis zu Einzelpersonen, wird dies ganz überwiegend zu Unterdeckungen bei jeder Deckungsmittelüberprüfung führen, solange keine versorgungsberechtigte Person stirbt (und somit die erwartete Leistungsverpflichtung reduziert). Dies ist systematisch der Fall, wenn das Kollektiv aus einer Person besteht, da diese entweder stirbt oder weiterlebt.

Uns ist bewusst, dass Nachzahlungen produktimmanent sind und dass die Wahrscheinlichkeit von Nachzahlungen besonders in den ersten Jahren der Laufzeit hoch ist. Die erste Nachzahlung kann bereits vor Ablauf des ersten Jahres eintreten.

Sofern vorhandene Unterdeckungen von uns nicht ausgeglichen werden, erfolgt eine Umstellung der Versorgung auf eine versicherungsförmige Durchführung. Damit verbunden ist eine deutliche Herabsetzung der Leistungen des Pensionsfonds. Die Differenz zu den zugesagten Versorgungsverpflichtungen wird dann von uns direkt ausgeglichen. Für diese Differenz ist zudem ein Ausweis in unserer Handelsbilanz erforderlich.

Die weiteren Regelungen des Pensionsplans bleiben von dieser Erklärung unberührt.

Wir haben diese Hinweise zur Kenntnis genommen und erklären uns bereit, weitere Beiträge zu leisten, sofern die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, die bestehenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Ort Datum _____
Unterschrift des Vertragspartners _____

Wir, der Vertragspartner, haben uns gezielt für das Modell auf Fondsbasis entschieden. Das Produkt ermöglicht aufgrund seiner Konzeption eine Übertragung, bei der anfänglich eine deutlich niedrigere Liquidität aufgewendet werden muss. Bei dieser kapitalmarktorientierten Variante werden ein Rechnungszins und biometrische Rechnungsgrundlagen berücksichtigt, die mit deutlich geringeren Sicherheiten kalkuliert sind und damit bspw. bei Schwankungen der Kapitalmärkte, Nachschüsse durch uns erforderlich machen.

In der Kalkulation legt der Pensionsfonds die Erwartungswerte der künftigen Leistungen zugrunde, also statistische Mittelwerte. Diese Erwartungswerte sind maßgeblich abhängig von den biometrischen Wahrscheinlichkeiten, insbesondere von der Entwicklung der Sterbewahrscheinlichkeit von Jahr zu Jahr. Von diesen Erwartungswerten kann für ein Kollektiv eines Arbeitgebers die tatsächliche Entwicklung abweichen, insbesondere bei kleinen Kollektiven. Denn in diesen Fällen sterben in einem Betrachtungszeitraum (z. B. ein Jahr) weniger (oder mehr) Personen als in der Kalkulation angenommen.

Uns ist bewusst, dass Nachzahlungen produktimmanent sind und dass die Wahrscheinlichkeit von Nachzahlungen besonders in den ersten Jahren der Laufzeit hoch ist. Die erste Nachzahlung kann bereits vor Ablauf des ersten Jahres eintreten.

Ein Durchführungsweg- drei Produkte

Klassik	Chance LifePortfolio	Chance
<p>Neuordnen ohne Risiko*</p>	<p>Neuordnen zu einem attraktiven Preis mit überschaubarem Risiko</p>	<p>Neuordnen zu einem zu Vertragsbeginn günstigeren Preis mit den Chancen des Kapitalmarktes</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Volle wirtschaftliche Entlastung des Arbeitgebers durch versicherungsförmige Garantierückdeckung der zugesagten Leistungen. • Pensionsfonds trägt Kalkulationsrisiko bezüglich Zins und Biometrie. <p>* Sofern adäquate Kürzungsfaktoren bei vorzeitiger Inanspruchnahme vereinbart bzw. die Überschüsse in der Rentenphase für zugesagte Rentenanpassungen ausreichend sind.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Weitgehende wirtschaftliche Entlastung des Arbeitgebers durch versicherungsförmige Rückdeckung auf Gesamleistungsbasis. • Arbeitgeber trägt Kalkulationsrisiko bei Senkung der Überschussdeklaration von Allianz Leben (Nachschussrisiko). • Pensionsfonds trägt Kalkulationsrisiko bezüglich Biometrie zu den bei Einrichtung geltenden Sterbetafeln. 	<ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftliche Entlastung des Arbeitgebers durch fondsasierte Anlage. • Kalkulation mit marktnahen Parametern in Anlehnung an internationale Rechnungslegung. • Arbeitgeber trägt Kalkulationsrisiko bezüglich Zins und Biometrie (Nachschussrisiko).

Pensionsfonds-Modelle im Vergleich

Aspekt	APF Klassik	APF ChanceLifeportfolio	APF Chance
Kapitalanlage	<ul style="list-style-type: none"> • versicherungsförmige Garantierückdeckung 	<ul style="list-style-type: none"> • Kapitalanlage in Rentenversicherungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Kapitalanlage auf Fondsbasis
Zinssatz	<ul style="list-style-type: none"> • Garantiezins 0,25 Prozent • Auszahlung der Überschüsse 	<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtverzinsung aus FIR • Einrechnung der Überschüsse 	<ul style="list-style-type: none"> • Zins nach bester Schätzung • 2,00 oder 2,25 Prozent
Sterbetafel	<ul style="list-style-type: none"> • klassische Versicherung: AZL 2006 R 	<ul style="list-style-type: none"> • klassische Versicherung: AZL 2006 R 	<ul style="list-style-type: none"> • pensionsfondseigene Sterbetafel: APF 2006 R-BE
Beitrag	<ul style="list-style-type: none"> • Einmalbeitrag pro Risiko 	<ul style="list-style-type: none"> • Einmalbeitrag pro Arbeitgeber 	<ul style="list-style-type: none"> • Einmalbeitrag pro Arbeitgeber
Nachschussrisiko	<ul style="list-style-type: none"> • nein* 	<ul style="list-style-type: none"> • ja, u. a. im Rahmen der Überschussdeklaration 	<ul style="list-style-type: none"> • ja
Garantie	<ul style="list-style-type: none"> • ja 	<ul style="list-style-type: none"> • eingeschränkt 	<ul style="list-style-type: none"> • nein
Kapitalerhalt	<ul style="list-style-type: none"> • nein 	<ul style="list-style-type: none"> • bedingt 	<ul style="list-style-type: none"> • ja

* Sofern adäquate Kürzungsfaktoren bei vorzeitiger Inanspruchnahme vereinbart bzw. die Überschüsse in der Rentenphase für zugesagte Rentenanpassungen ausreichend sind.

Rentenservice des Allianz Pensionsfonds

- Bestandsdatenführung im System (inklusive Personalaufwand)
- monatliche Rentenzahlung direkt an die Versorgungsempfänger/-innen
- jährliche Erstellung des PSV-Testates
- Abwicklung sämtlicher schriftlicher Korrespondenz
- Pensionsfondsteam direkt telefonisch erreichbar
- Kommunikation mit den Krankenkassen inklusive direkte Abführung der Beiträge
- Erstellung der jährlichen Steuerbescheinigung mit Direktversand an die Rentner und Rentenbezugsmitteilung an die zentrale Stelle (§ 22a EStG)
- regelmäßige Anforderung und Prüfung von Lebensnachweisen
- Auskunftserteilung und Berechnung im Rahmen des Versorgungsausgleichs
- etc.



Kapitel 4

Wie funktioniert eine Übertragung auf die Unterstützungs- kasse?



Grundlagen und Vorteile

Grundlagen:

- steuerliche Grundlage: § 4d EStG (U-Kasse)
- laufender Beitrag für Anwärter sowie Einmalbeitrag für Rentenempfänger
- Tarifspektrum: Klassik-Tarife von Allianz Leben

Vorteile:

- Bereinigung der Unternehmensbilanz
- Optimierung wichtiger Bilanzkennzahlen
- Schaffung finanzieller Planungssicherheit
- Reduzierung des Verwaltungsaufwands
- periodengerechte Finanzierung durch laufende Beitragszahlung möglich



Funktionsweise Unterstützungskasse



- ✓ laufende oder steigende Beiträge für Anwarter (erdienbare Ansprüche)
- ✓ Einmalbeitrag für Rentner
- ✓ Überschussverwendung in der Anwartschaftsphase: Beitragsverrechnung
- ✓ Überschussverwendung in der Rentenphase: Zusatzrente



Konzept Unterstützungskasse



Produktkonzept

- Rückdeckungsversicherung bei Allianz Leben
- zugesagte Leistungen entsprechen den garantierten Leistungen
- mögliche Bausteine:
 - Altersleistungen: Kapital oder Rente
 - Berufsunfähigkeitsrente
 - Hinterbliebenenleistungen: Kapital oder Rente



Rechnungsgrundlagen

- Rechnungszins: 0,25 Prozent (klassische Versicherung)
- Sterbetafel des klassischen Tarifs



Neuordnen ganz ohne Risiko

Arbeitsrechtliche Voraussetzung

Grundsatz der Wertgleichheit, d. h. Gewährung einer gleichartigen Versorgung!

Leistungsspektrum und
Leistungshöhe der alten
Versorgung

=

Leistungsspektrum und
Leistungshöhe der neuen
Versorgung

Liegt keine Wertgleichheit vor, dann sind folgende Ansätze zu prüfen:

1. Verzicht

- gewinnerhöhende Auflösung von Rückstellungen
- ggf. lohnsteuerlicher Zufluss beim Gesellschafter-Geschäftsführer
- Einverständnis des Versorgungsberechtigten

2. Erhöhung





- Voraussetzungen bei Gesellschafter-Geschäftsführer beachten (z. B. Erdienbarkeit)

3. Teilablösung

- Restverpflichtung in der Bilanz



Was ist arbeitsrechtlich noch zu beachten?

Aspekt	Erläuterungen zur U-Kassen-Versorgung
<p data-bbox="122 511 326 546">Zustimmung</p> 	<ul data-bbox="453 489 2428 646" style="list-style-type: none"> • grundsätzliche Entscheidungsfreiheit des Arbeitgebers bei einem Wechsel des Durchführungswegs • arbeitsrechtliche Zustimmung des Versorgungsberechtigten nur dann erforderlich, wenn mit der Auslagerung Einbußen verbunden sind (wie z. B. bei abweichenden Leistungsarten, steuerlichen Nachteilen oder Verzicht auf Leistungskomponenten)
<p data-bbox="122 704 326 768">Vorzeitiges Ausscheiden</p> 	<ul data-bbox="453 704 2428 853" style="list-style-type: none"> • Übernahme der Unverfallbarkeitsregelungen analog zur bisherigen Zusage (keine neuen Fristen) • ggf. weitere AG Zuwendungen erforderlich, wenn der ratierliche Anspruch bei Ausscheiden höher ist als der Wert, der mit den Deckungsmitteln aus der Rückdeckungsversicherung finanziert werden kann
<p data-bbox="122 903 326 939">Anpassungen</p> 	<ul data-bbox="453 889 2428 1061" style="list-style-type: none"> • Anpassungsprüfung laufender Renten gemäß § 16 BetrAVG alle drei Jahre (Nachschusspflicht des AG bei Unterdeckungen) • Entfall der Anpassungsprüfungspflicht bei ab dem 01.01.1999 erteilten Zusagen, wenn sich der Arbeitgeber verpflichtet, laufende Renten jährlich um mindestens 1 % gegenüber dem Vorjahr anzupassen
<p data-bbox="122 1103 326 1168">Insolvenz-sicherung</p> 	<ul data-bbox="453 1139 2428 1225" style="list-style-type: none"> • Insolvenzsicherungspflicht für gesetzlich unverfallbare Ansprüche und laufende Renten • Bemessungsgrundlage für PSV-Beitrag: Deckungskapital nach Anlage 1 EStG zu § 4d EStG

Steuerliche Rahmenbedingungen

Steuerliche Behandlung der Beiträge für den Arbeitnehmer

Zuwendungen an Unterstützungskassen zur Übertragung von Versorgungsverpflichtungen sind beim Arbeitnehmer steuerfrei. Die Beiträge zur Rückdeckungsversicherung, das Betreuungshonorar sowie die PSV-Beiträge sind Betriebsausgaben.

Steuerliche Behandlung der Leistungen für den Arbeitnehmer

Nachgelagerte Besteuerung als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 Abs. 1 EStG),

- Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2 EStG)
- Nutzung der progressionsmildernden Wirkung der Fünftelungsvorschrift bei Kapitalzahlungen (§ 34 Abs. 1 EStG)

§ 4d EStG Abs. 1 Nr. 1c :

- Zuwendungen an kongruent rückgedeckte Unterstützungskassen müssen gleichbleiben oder steigen
- bei Anwärtern erfolgt die Finanzierung mit laufenden Beiträgen (i. d. R. per Jahresbeitrag)
- bei Rentenempfängern erfolgt die Finanzierung gegen Einmalbeitrag

Bilanzielle Auswirkungen

Steuerbilanz:

vollständige Auflösung der Rückstellungen für den Teil der Verpflichtungen, der auf die Unterstützungskasse übertragen wird (erdienbarer Anspruch)

Handelsbilanz (HGB):

Auflösung der Rückstellungen je nach Finanzierungsumfang:

- sukzessive Auflösung bei Anwärtern (Saldierung der Rückstellungen um das Kassenvermögen der U-Kasse)
- sofortige Auflösung bei Rentnern

Internationale Handelsbilanz (IFRS):

Bilanzverkürzung: Die Verpflichtung (liability) wird mit den Vermögenswerten (plan assets) saldiert (keine Unterscheidung nach Durchführungswegen)



Vergleich: P-Fonds versus U-Kasse (1)

Aspekt	Pensionsfonds	Unterstützungskasse
Betriebsausgabenabzug	<ul style="list-style-type: none"> • Betriebsausgabenabzug im Übertragungsjahr bis zur Höhe des Teilwerts • Verteilung der Differenz auf die folgenden zehn Jahre 	<ul style="list-style-type: none"> • voller Betriebsausgabenabzug im Jahr der Übertragung
Tarifliches	<ul style="list-style-type: none"> • Sondertarife – auch für Einzelpersonen 	<ul style="list-style-type: none"> • Standardtarife für Einzelpersonen • Sondertarife in speziellen Segmenten, ab zehn Personen oder bei bestehendem Gruppenvertrag
PSV-Beitrag	<ul style="list-style-type: none"> • Bemessungsgrundlage: 20 % des Deckungskapitals nach Anlage 1 EStG zu § 4d EStG 	<ul style="list-style-type: none"> • Bemessungsgrundlage: Deckungskapital nach Anlage 1 EStG zu § 4d EStG
Kapitalerhalt	<ul style="list-style-type: none"> • bei entsprechender Gestaltung ist ein zusätzlicher Kapitalerhalt im Todesfall möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • über die Versorgungsleistungen hinaus wird im Todesfall kein Kapital fällig
Zusatzkosten	<ul style="list-style-type: none"> • keine zusätzlichen Gebühren oder Honorare 	<ul style="list-style-type: none"> • Honorare für besondere Dienstleistungen (gemäß FVB--0778Z0)

Vergleich: P-Fonds versus U-Kasse (2)

Aspekt	Pensionsfonds	Unterstützungskasse
Nachschuss- risiko	<ul style="list-style-type: none"> Nachzahlungen können bei unseren Chance-Produkten (APF Chance und CLP) nicht ausgeschlossen werden 	<ul style="list-style-type: none"> bei kongruenter Rückdeckung keine Nachzahlungen
Über- dotierung	<ul style="list-style-type: none"> Auszahlung an die Firma möglich 	<ul style="list-style-type: none"> Zweckbindung (Auskehrung freier Mittel an die Firma nicht möglich)
Kapital- option	<ul style="list-style-type: none"> bei APF Chance zum Rentenbeginn möglich bei APF Klassik nur bei bGGF 	<ul style="list-style-type: none"> Kapitaloption zum Rentenbeginn möglich
Steuer	<ul style="list-style-type: none"> nachgelagerte Besteuerung als sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 5 EStG) Altersentlastungsbetrag gem. § 24a EStG 	<ul style="list-style-type: none"> nachgelagerte Besteuerung als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 Abs. 1 EStG), Versorgungsfreibetrag gem. § 19 Abs. 2 EStG

Kapitel 5

Exkurs: Liquidations- Direktversicherung



Exkurs Liquidations-Direktversicherung

Die Liquidations-Direktversicherung ist eine attraktive Lösung für Unternehmen mit Versorgungsverpflichtungen die ihre Betriebstätigkeit bereits eingestellt haben und liquidiert werden sollen (Rentnergesellschaften) oder dies planen.

Insbesondere bestehende Pensions- und Unterstützungskassen-Zusagen können so mit schuld-befreiender Wirkung auf einen Lebensversicherer (oder eine Pensionskasse) übertragen werden.

Die praktische Abwicklung einer Liquidation ist in den jeweils verbindlichen Rechtsgrundlagen geregelt (z. B. GmbHG). Erkennbar ist die Liquidation an dem Zusatz i. L. in der Firmenbezeichnung (z. B. „XY GmbH i. L.“).



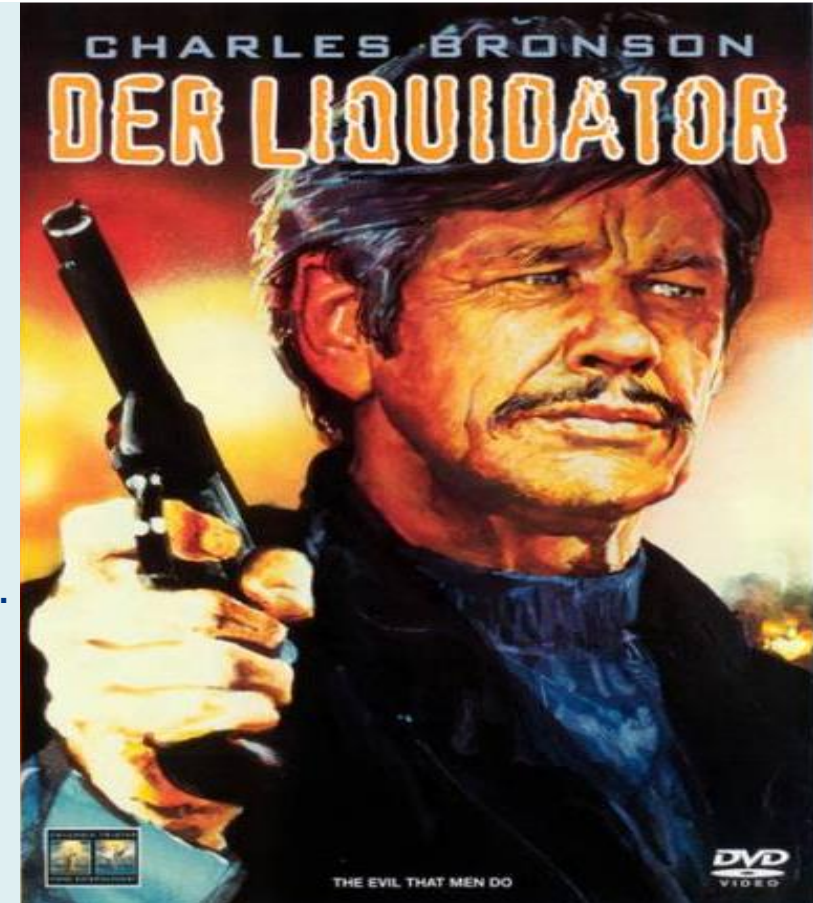
Exkurs Liquidations-Direktversicherung

Liquidation ist die Abwicklung aller Forderungen und Verbindlichkeiten einer Firma, mit dem Ziel, die Gesellschaft aufzulösen. Dazu gehört insbesondere alle laufenden Geschäfte abzuwickeln, das gebundene Kapital in Bargeld umzuwandeln und die Gläubiger zu befriedigen.

Erkennbar ist die Liquidation an dem Zusatz i. L. in der Firmenbezeichnung (z. B. „XY GmbH i. L.“).

Die mit der Liquidation betraute Person wird als Liquidator bezeichnet und tritt an die Stelle der bisherigen Geschäftsführung. Bei Kapitalgesellschaften sind dies i. d. R. ehemalige Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder).

Sie übernehmen alle Geschäfte, die zur Abwicklung der Gesellschaft dienen.



Exkurs Liquidations-Direktversicherung



Produktkonzept

- Liqui-FID-Verträge bei Allianz Leben
- zugesagte Leistungen entsprechen zwingend den garantierten Leistungen (Grundsatz der Wertgleichheit muss gewährleistet sein)
- mögliche Bausteine:
 - Altersleistungen: Kapital oder Rente
 - Berufsunfähigkeitsrente
 - Hinterbliebenenleistungen: Kapital oder Rente



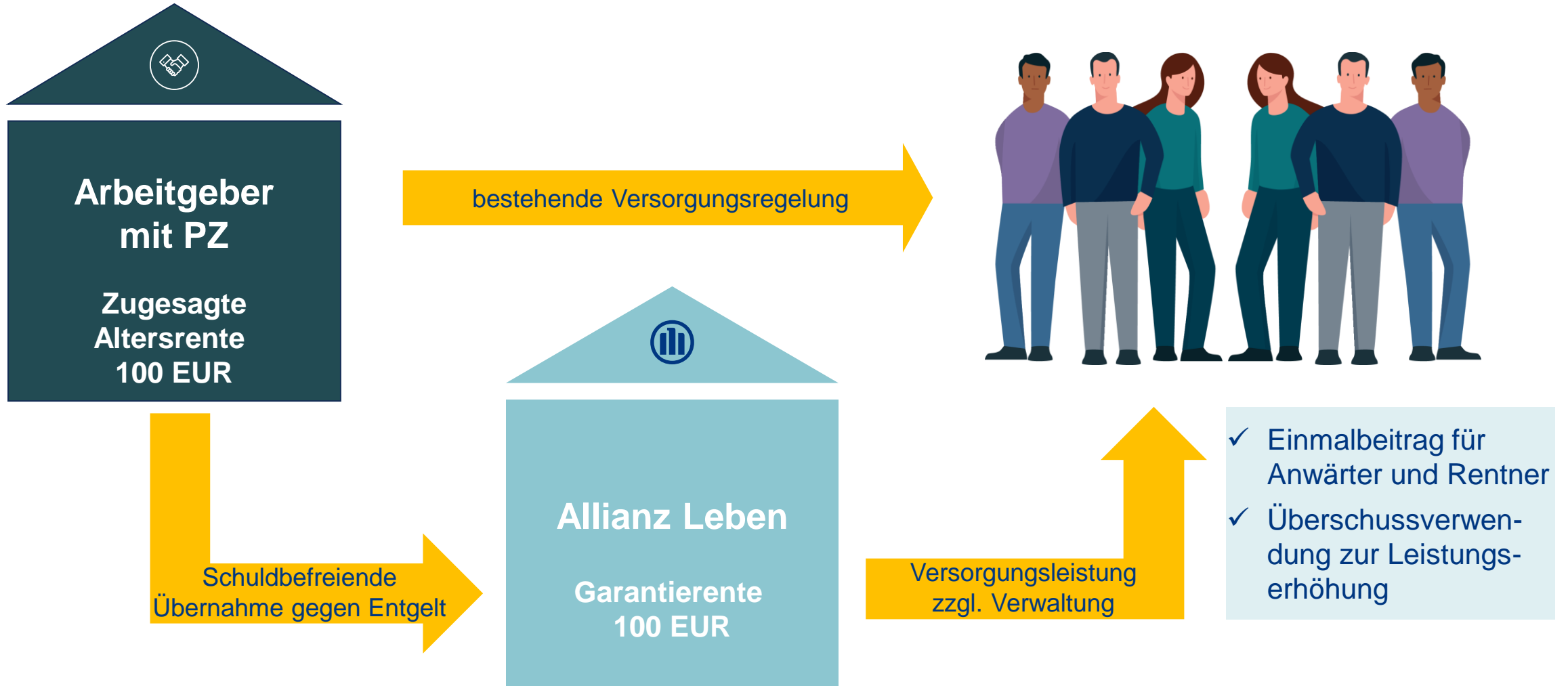
Rechnungsgrundlagen

- Rechnungszins: 0,25 Prozent (klassische Versicherung)
- Sterbetafel des klassischen Tarifs



Neuordnen mit schuldbefreiender Übernahme bei Liquidation

Exkurs Liquidations-Direktversicherung



Exkurs Liquidations-Direktversicherung

Betriebsrentengesetz (BetrAVG):

Übernahme von

- gesetzlich unverfallbaren Anwartschaften (Rente oder Kapital)
- laufenden Rentenleistungen

aus:

- Pensionszusagen
- Unterstützungskassen-Zusagen
- Pensionsfonds-Zusagen

durch einen Lebensversicherer (oder eine PK).



Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 4 BetrAVG

Arbeits- und Steuerrecht:

- Der Einmalbeitrag ist für den Arbeitgeber eine Betriebsausgabe und führt beim Arbeitnehmer zu keinerlei steuerlichen Auswirkungen (§ 3 Nr. 65 b EStG).
- Auch beherrschende GGF sind in die Steuerbefreiungs-Vorschrift nach § 3 Nr. 65 b EStG einbezogen.
- Die Leistungen werden nachgelagert besteuert (§ 19 EStG).

Weiterhin offen:

rein vertraglich unverfallbare Anwartschaften von AN, die unter die Regelungen des BetrAVG fallen

Exkurs Liquidations-Direktversicherung

Vorteile für den Arbeitgeber

- Firma kann aufgelöst werden
- Folgekosten entfallen
- kein Nachhaftungsrisiko
- professionelle Abwicklung über die Allianz

Vorteile für den Versorgungsberechtigten

- Versorgung bleibt in vollem Umfang erhalten (evtl. Verbesserungen)
- unveränderte Besteuerung
- hohe Sicherheit durch die Finanzstärke der Allianz

Vorteile für den Vermittler

- „Alles-oder-Nichts-Prinzip“
- attraktive Beiträge ohne Bestandsanrechnung
- kaum Mitbewerber
- hohe Beratungsqualität gegenüber Kunden
- Unterstützung durch Spezialisten und eigene Fachabteilung

Sprechen Sie daher im Zusammenhang mit einer Liquidation immer dieses Produkt an!

Die Ihnen als Handout überlassenen Unterlagen basieren auf Beurteilungen, Tendaussagen und rechtlichen, insbesondere steuerrechtlichen Einschätzungen der Allianz Lebensversicherungs-AG zum gegenwärtigen Zeitpunkt.

Die Unterlagen sind daher nicht geeignet, eine Beurteilung im Einzelfall abzuleiten oder sie zur Grundlage vertraglicher Regelungen zu machen. Durch die Überlassung der Unterlagen wird eine Haftung gegenüber dem Empfänger (Teilnehmer) oder Dritten nicht begründet. Die Inhalte dieser Präsentation sind das geistige Eigentum unseres Unternehmens.

Jede weitere Verwendung sowie die Weitergabe an Dritte im Original, als Kopie, in Auszügen, elektronischer Form oder durch eine inhaltsähnliche Darstellung bedürfen der Zustimmung der Allianz Lebensversicherungs-AG.